

# Rigaer Wirtschaftszeitung



## WIRTSCHAFTSPOLITISCHES WOCHENBLATT FÜR DIE OSTSEESTAATEN

Redaktion, Expedition und Inseratenannahme: Riga, Jēkaba ielā 16. Tel. 27036. Sprechstunden der Redaktion von 12—3 Uhr. Geschäftsstunden der Expedition und Inseratenannahme von 10—4 Uhr.

Bezugspreis: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—, Einzelnummern Ls —.70. Giro-Konti: Postscheckkonto Nr. 1130. Anzeigenpreis: 1 Seite Ls 80.—, 1/2 Seite Ls 46.—, 1/4 Seite Ls 24.— und 1/8 Seite Ls 13.—. Vorzugsplätze laut besonderem Tarif.

Für das Ausland gelten dieselben Preise in deutscher Reichsmark.

**Erscheint jeden zweiten Sonnabend.**

Der Bezugsquellennachweis und der Informationsteil erscheinen in der ersten Sonnabendnummer eines jeden Monats.

14. Jahrg.

Sonnabend, den 13. Mai 1939

Nr. 10

## Der Staatshaushalt Lettlands für das Wirtschaftsjahr 1939/40.

Von Syndikus J. K. Hahn.

### II.

Die Umstellung in den Einnahmen des Landwirtschaftsministeriums erhellt aus folgender Übersicht (in Ls):

	1938/39	1939/40
Forstdepartement	21 855 300	12 412 120
Landwirtschafts-Departement	777 568	711 090
Landeinrichtungs-Departement	230 000	213 700
Veterinär-Departement	119 409	151 453
<b>Zusammen</b>	<b>22 982 277</b>	<b>13 488 363</b>

Einschneidende Abänderungen weisen demnach nur die Einnahmen des Forstdepartements auf. Erstens fällt im Etat dieses Departements für 1939/40 gänzlich der Einnahmeposten »Ausserordentlicher Holzeinschlag« fort, der im vorigen Budgetjahr mit 6,5 Mill. Ls eingestellt war, und ferner sind die ordentlichen Einnahmen des Forstdepartements von der Waldnutzung im allgemeinen von 15,4 Mill. Ls im Jahr 1938/39 auf 12,4 Mill. Ls im neuen Haushalt vermindert worden. Auch die Einnahmen des Departements von der Holzaufbereitung mit eigenen Kräften ist von 2,3 Mill. Ls im vorigen Jahr auf 1,4 Mill. Ls zurückgesetzt worden. Es ist daher mit einer recht erheblichen Einschränkung des Holzeinschlags in den staatlichen Wäldern im bevorstehenden Winter zu rechnen.

Die Umschichtungen in den Einnahmen des Verkehrsministeriums finden ihre Erklärung darin, dass die Eisenbahnverwaltung 1939/40 an die Staatskasse nichts abführen wird, während sie 1938/39 einen Reingewinn von 2,9 Mill. Ls erzielte und abführte. Die Einnahmen des Post- und Telegraphen-Departements sind gleichfalls niedriger als im Vorjahr veranschlagt, und zwar auf 1 975 000 Ls gegenüber 2 710 600 Ls. Daraus ergibt sich eine Schrumpfung der Einnahmen dieses Ministeriums von 5,6 Mill. Ls 1938/39 auf 1,9 Mill. Ls 1939/40.

Was die Einnahmen der Eisenbahnhauptverwaltung allein anbelangt, so sind sie für 1939/40 auf 54,0 Mill. Ls veranschlagt gegenüber 60,9 Mill. Ls im Vorjahr. Die voraussichtlichen Ausgaben betragen ebensoviel und setzen sich in den Hauptgruppen folgendermassen zusammen:

	1938/39	1939/40
Laufende Ausgaben	48 100 000 Ls	44 550 000 Ls
Kapitalinvestierungen	12 883 000 „	9 470 000 „

Im Etatjahr 1938/39 musste die Eisenbahnhauptverwaltung den ganzen Betrag für Kapitalinvestierungen von 12,9 Mill. Ls ihren eigenen Mitteln entnehmen. Im neuen Haushalt braucht sie aus eigenen Mitteln nur 5 626 000 Ls zu stellen, der Staat trägt 694 000 Ls bei, 150 000 Ls sollen aus dem Verkauf von beweglichem Eigentum verbleiben und schliesslich 3 Mill. Ls durch Anleihen aufgebracht werden.

In den Ausgaben für Rechnung des Kapitalkontos sind vorgesehen: Errichtung von neuen Gebäuden 800 000 Ls (1938/39 — 1 165 500 Ls), Umbau und Hauptinstandsetzung der Geleise 1 525 000 Ls (1 463 800 Ls), Brückenbauten 680 000 Ls (848 000 Ls), Ankauf von rollendem Gut 2 837 000 Ls (5 190 000 Ls) und Neubau von Eisenbahnlinien 1 380 000 Ls (1 260 000 Ls). Dieser letztere Ausgabenposten gliedert sich wie folgt: Neubau der Bahn Riga—Rūjiena 480 000 Ls, Riga—Ergli—Kārsava 375 000 Ls, Tukums—Kuldīga 500 000 Ls und Ausbau des Rigaer Knotenpunkts 25 000 Ls.

Von weiteren Einzelheiten im neuen Staatshaushalt Lettlands wären nachstehende Ausgaben bzw. Einnahmen hervorzuheben:

Dem Staatskreditfonds werden im neuen Haushalt 1 525 251 Ls zugeführt (1938/39 — 824 181 Ls), die Staatliche Reederei erhält zur Verstärkung ihrer Mittel 255 000 Ls (1938/39 — 0), Darlehen sollen im Gesamtbetrag von 4 579 000 Ls ausgereicht werden (7 123 956 Ls), für die Vertiefung und Reinigung der Häfen sind 827 300 Ls angesetzt worden (926 200 Ls), für den Unterhalt von Wellenbrechern, Molen usw. 397 300 Ls (362 400 Ls), für die Instandsetzung der inneren Wasserwege 614 500 (245 000) Ls, für den Ankauf von Maschinen und Werkzeugen für die Bedürfnisse des Seepartements 568 000 Ls (579 200 Ls), für den Ankauf von Beförderungsmitteln für dasselbe Departement 384 100 Ls (38 200 Ls), für Hafenneubauten 237 000 Ls (343 600 Ls) und für Hauptarbeiten in den Häfen 685 000 Ls (450 000 Ls).

Die dem Finanzministerium unterstellte Drahtfabrik

in Liepāja soll 1939/40 einen Gewinn von 787 076 Ls bringen (1938/39 — 393 512 Ls) und die Weiterführung des Baus der Kraftstation in Kegums wird 1939/40 insgesamt 24 019 000 Ls erfordern (1938/39 — 20 235 890 Ls), von denen 23 Mill. Ls durch Anleihen aufzubringen sind. Unter den Ausgaben für diese Kraftstation sind 860 000 Ls für die Rückzahlung von aufgenommenen Geldern vorgesehen.

Die Staatliche Elektrotechnische Fabrik erwartet für 1939/40 einen Rohgewinn von 1 372 000 Ls. Davon sollen 703 000 Ls für Kapitalinvestitionen verwandt werden. Ein Amortisationsfonds wird nicht ausgewiesen.

Dem Chaussee- und Landwege-Departement werden 1939/40 für die laufenden Ausgaben aus allgemeinen Budgetmitteln 4 020 000 Ls zur Verfügung stehen, zu denen noch 4 675 000 Ls aus den eigenen Kapitalien und dem Wegefonds treten. Von den wichtigeren Ausgaben wären zu erwähnen: Unterhalt der Chausseen und gepflasterten Wege 1 875 000 Ls, Unterhalt der Kieswege 3 200 000 Ls, Unterhalt der Brücken 50 000 Ls, Ankauf von Maschinen und Vorrichtungen 1 198 700 Ls, Wegeneubauten 643 000 Ls, Hauptarbeiten an den Wegen 901 200 Ls, Neubau von Brücken 1 550 000 Ls und Instandsetzung und Verbesserung von Brücken 1 200 000 Ls.

Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit rechnet mit Einnahmen in der Höhe von 6 477 500 Ls (1938/39 — 5 216 000 Ls). Er verfügt zudem über freie Mittel im Betrag von 8 112 314 Ls (1938/39 — 5 346 045 Ls). Aus den letzteren sollen staatliche Unternehmungen und Fonds 5 152 064 Ls zugewandt (1938/39 — 4 065 945 Ls) und darlehnsweise 1 460 000 Ls ausgereicht werden (1 280 000 Ls).

Der Armijas ekonomiskais veikals (Armeekooperativ) soll 1939/40 einen Rohgewinn von 1 418 094 Ls abwerfen (1938/39 — 1 251 896 Ls), von dem nach Abzug der

Unkosten 908 390 Ls verbleiben (827 070 Ls). Für Kapitalinvestitionen ist 1 Mill. Ls vorgemerkt (1,9 Mil. Ls), die sich wie folgt verteilen: Neubauten 600 000 Ls (1,4 Mill. Ls) und Inneneinrichtungen 300 000 Ls (310 000 Ls). Der verbleibende Rest soll zum Ankauf von Maschinen, Verkehrsmitteln usw. dienen.

Zur Förderung der Landwirtschaft sind im Etat des Landwirtschaftsministers folgende Beträge ausgesetzt: Regelung des Buttermarkts 5 100 000 Ls (1938/39 — 3 Mill. Ls), Regelung des Käsemarkts 40 000 Ls (40 000 Ls), Regelung des Fleischmarkts 400 000 Ls (1 200 000 Ls), Regelung des Eiermarkts 600 000 Ls (800 000 Ls), Regelung des Saatenmarkts 600 000 Ls (200 000 Ls), Unterstützung von Landbauten 950 000 Ls (865 000 Ls), Unterstützung der Viehzucht und der Milchwirtschaft 358 660 Ls (358 660 Ls) und Zuwendung an den Meliorationsfonds 3 Mill. Ls (3 Mill. Ls).

Die um etwa 3 Mill. Ls erhöhten Ausgaben des Bildungsministeriums sind im wesentlichen dadurch bedingt, dass nunmehr im Etat dieses Ministeriums neben den Mitteln für den Unterhalt der Hochschule auch die Mittel für den Unterhalt einer landwirtschaftlichen Akademie vorgesehen sind. Für die Hochschule sind 4 506 942 Ls angewiesen gegenüber 4 098 380 Ls im vorjährigen Budget und für die landwirtschaftliche Akademie erstmalig 1 002 410 Ls. Die restlichen 1,5 Mill. Ls verteilen sich auf alle anderen Bildungszweige (Grundschulen, Mittelschulen, Fachschulen usw.), denen allen grössere Mittel als im vorigen Jahr zur Verfügung stehen werden.

Das Schulwesen der nationalen Minderheiten erfordert 477 817 Ls (1938/39 — 462 798 Ls). Von ihnen werden erhalten: die deutschen Schulen 87 860 Ls (1938/39 — 81 443 Ls), die russischen 179 560 Ls (182 264 Ls), die polnischen 84 977 Ls (84 083 Ls), die jüdischen 123 220 Ls (110 639 Ls) und die weissrussischen 2200 Ls (4369 Ls).

## I N L A N D

**Neues Warenabkommen mit Schweden.** Der Aussenminister Lettlands gibt im »Valdības Vēstnesis« Nr. 95 vom 28. April d. J. bekannt, dass das Abkommen über den Warenaustausch zwischen Lettland und Schweden vom Bevollmächtigten Lettlands am 15. 4. 39 in Riga unterzeichnet worden ist. Dasselbe wurde vom Ministerkabinet am 20. 4. 39 bestätigt und trat gemäss Art. 3 am 15. April in Kraft (s. Abschnitt »Inl. Gesetzgebung«).

**Luftfahrtkonvention mit Polen.** Wie der Aussenminister Lettlands im »Valdības Vēstnesis« Nr. 100 vom 4. Mai d. J. bekanntgibt, sind die Ratifikationsdokumente der am 16. 6. 38 in Riga unterzeichneten Konvention zwischen Lettland und Polen über den regulären Luftverkehr am 29. 4. 39 in Warschau ausgetauscht worden. Laut Art. 16 der Konvention tritt dieselbe am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, d. h. am 29. Mai 1939.

**Abschluss der Notenbank.** Vorläufigen Angaben zufolge beläuft sich der Rohgewinn der Lettland-Bank für 1938 auf 3 286 943 Ls, womit der Gewinn des Jahres 1937, der sich auf 3,1 Mill. Ls stellte, übertroffen wird. Dieser Gewinn soll folgende Verteilung finden: 25% vom Rohgewinn, also 821 735 Ls, werden dem Grundkapital zugeführt, 328 694 Ls bzw. 10% dem Reservekapital, 1 348 267 Ls werden für die Sonderkapitalien, Stiftungen und andere satzungsmässig vorgesehene Ausgaben zurückgestellt und der verbleibende Rest von 788 245 Ls geht an die Staatskasse als ihr Gewinnanteil.

**Geldumlauf.** In den ersten drei Monaten dieses Jahres hat sich der Geldumlauf Lettlands folgendermassen gestaltet (in Ls):

	Banknoten	Staatskassen- scheine	Metallgeld	Zusammen
Januar	77 831 610	42 452 545	33 463 641	153 747 796
Februar	80 549 915	43 701 795	33 520 751	157 772 461
März	87 672 470	45 171 550	33 926 707	166 770 727

Verglichen mit dem März 1938, liegt bei den Banknoten eine Erhöhung des Umlaufs um 20 894 935 Ls vor, bei den Staatskassenscheinen ein Rückgang um 562 970 Ls, beim Metallgeld wieder eine Erhöhung um 1 725 984 Ls, wonach sich insgesamt eine Zunahme des Geldumlaufs um 22 057 949 Ls ergibt.

**Die Staatseinnahmen und -ausgaben.** In den ersten 7 Monaten haben sich amtlichen Angaben zufolge die Staatseinnahmen und -ausgaben, verglichen mit dem Jahr vorher, folgendermassen gestaltet (in 1000 Ls):

	E i n n a h m e n		A u s g a b e n	
	1937	1938	1937	1938
Januar	13 955	30 090	10 410	14 005
Februar	12 197	18 087	11 424	11 090
März	20 535	13 356	—	—
April	13 037	15 951	12 589	15 384
Mai	14 236	22 206	12 582	19 237
Juni	12 273	11 705	12 267	13 279
Juli	14 325	20 247	15 870	14 526

**Ausfuhr von Futtermitteln usw. nach Litauen.** Der Landwirtschaftsminister Litauens hat am 22. 3. 39 eine Verordnung erlassen, der zufolge Lettland in dem Verzeichnis derjenigen Staaten zu streichen ist, aus denen Futtermittel, lebende Tiere und Geflügel usw. nach Litauen nur mit jedesmaliger Erlaubnis des Landwirtschaftsministeriums eingeführt werden dürfen.

**Bewegung der Aktiengesellschaften.** Im Jahr 1938 wurden in Lettland insgesamt 15 neue Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von 33,8 Mill. Ls gegründet gegen 23 Neugründungen mit 25,1 Mill. Ls Kapital im Jahr 1937. In dieser Ziffer sind auch die staatlichen Aktiengesellschaften inbegriffen.

15 Aktiengesellschaften erhöhten sodann im Jahr 1938 ihr Grundkapital um 6,7 Mill. Ls (1937 — 25 Gesellschaften um 26,3 Mill. Ls), während 2 Gesellschaften ihr Aktienkapital um 250 000 Ls herabsetzten (1937 — 4 Gesellschaften um 2,2 Mill. Ls).

**Die staatlichen Postsparkassen.** Am 1. Januar 1938 zählten die staatlichen Postsparkassen 162 634 Einleger, deren Sparguthaben sich auf 80 701 000 Ls beliefen und am 1. Januar 1939 bereits 192 367 Einleger mit 85 647 000 Ls Sparguthaben.

**Warenaustausch der Baltischen Staaten mit Sowjetrußland.** Auf Grund der Statistik der Baltischen Länder stellte sich ihr Handelsverkehr mit Sowjetrußland in den Jahren 1938 und 1937 wie folgt (Mill. Rubel, Kurs: 1 Rubel = 1 Ls):

	1938		1937	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Estland	7,4	6,1	8,9	6,2
Lettland	8,6	7,8	8,9	6,8
Litauen	13,3	11,9	15,7	9,7

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, ist der Einfuhrüberschuss im Handel mit Sowjetrußland im Jahr 1938 merklich zurückgegangen. Die Baltischen Länder beziehen aus Sowjetrußland hauptsächlich Naphthaerzeugnisse, künstliche Düngestoffe, Holz, Steinkohle, landwirtschaftliche Maschinen usw. Geliefert werden nach Sowjetrußland vorwiegend Schweine, Rohhäute, Leder, Molkereierzeugnisse, Papier usw. Der Anteil der Sowjetunion am Aussenhandel der Baltischen Staaten beträgt 4 bis 5%. Der Transit sowjetrußischer Waren über die Baltischen Länder hat in den letzten Jahren an Bedeutung stark eingebüßt. Im Jahr 1938 betrug er 87 000 t gegen 198 000 t im Jahr vorher.

**Abänderungen und Ergänzungen zur**

Im »Valdības Vēstnesis« Nr. 103 vom 8. Mai d. J. ist eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen zur Verordnung über die Stempelgebühr veröffentlicht, die am 16. Mai d. J. in Kraft traten. In der Hauptsache besagen obige Abänderungen folgendes:

- 1) dass für Fakturen auf zollpflichtige Importwaren resp. die anstelle dieser tretende Dokumente die Stempelgebühr von 2 pro Mille erhöht wird und ab 16. Mai 1% beträgt und
- 2) dass für in- und ausländische Wechsel, Tratten und Schuldscheine die Stempelgebühr von 4 pro Mille auf 2 pro Mille ermässigt wird.

Im Zusammenhang lauten die oben erwähnten Veränderungen, wie folgt:

Art. 39. Einer proportionellen Stempelgebühr von 1% von der Summe des Dokuments oder Schriftstücks unterliegen:

10) Rechnungen, Abrechnungen, Fakturen, Noten, Quittungen und Zolldeklarationen (bei Postsendungen) oder anstelle dieser tretende Dokumente (auch über in Konsignation oder Kommission gegebene Waren oder andere Gegenstände), auf Grund welcher Waren oder andere Gegenstände aus dem Ausland eingeführt werden, falls in diesen Dokumenten zum mindesten die Bezeichnung der Waren oder anderer Gegenstände, die Menge und der Preis oder der in Geld ausgedrückte Wert erwähnt ist und für diese Waren oder andere Gegenstände ein Einfuhrzoll zu entrichten ist.

Anmerkung. Sind in einem Dokument Waren oder andere Gegenstände angeführt, die zollfrei sind, zusammen mit solchen, die zollpflichtig sind, so ist die Stempelgebühr laut den Bestimmungen des Art. 39, Pkt. 10. von der ganzen im Dokument genannten Summe zu entrichten.

Art. 45. Einer proportionellen Stempelgebühr von 2 Santim für jede vollen oder angefangenen 10 Lat unterliegen:

**„SYSTEMA“** Riga, L. Smilšu ielā 12/14  
Tel. 2-2-0-0-3  
Eigene Reparaturwerkstatt  
Sämtl. Zubehör

**REMINGTON TORPEDO** } Schreibmaschinen  
**BRUNSVIGA** — Rechenmaschinen  
**ADREMA** — Adressiermaschinen  
**ROTO** — Vervielfältigungsmaschinen

**Bestimmungen über das Umpacken von Transitwaren in privaten Zollniederlagen** sind im »Valdības Vēstnesis« Nr. 100 v. 4. Mai d. J. veröffentlicht. Dieselben gliedern sich in die Abschnitte: I. Allgemeine Bestimmungen. II. Umpackung von Schiffsverpflegung und Zubehör in privaten Niederlagen und III. Umpackung der in Abschnitt 28 und in Art. 133, 302 und 320 des Einfuhrzolltarifs genannten Waren. Die erwähnten Bestimmungen treten am 1. Juni 1939 in Kraft.

**Erhöhte Flachsprämien.** Laut einer im »Valdības Vēstnesis« Nr. 94 vom 27. 4. 39 veröffentlichten Verordnung des Finanzministers sind die für die Ablieferung von Flachs und Hanf der Ernte 1938 auszahlenden Zuschussprämien von 10 auf 20 Sant. bzw. von 2 auf 4 Santim erhöht worden.

**Erweiterte Anwendung des Handwerksschutzgesetzes.** Durch zwei im »Vald. Vēstn.« Nr. 102/1939 veröffentlichte Verordnungen des Finanzministers wird bestimmt, dass das Gesetz über den Schutz des Handwerks auch auf nachstehend genannte Berufszweige Anwendung findet:

- a) ab 1. August 1939 auf Zahntechniker, Buchbinder, Optiker, Glaser, Goldschmiede, Silberschmiede und Graveure;
- b) ab 1. September 1939 auf: Tapezierer, Holzschnitzer, Bootsbauer, Böttcher, Modelltischler und Drechsler.

Von den genannten Terminen an haben die Inhaber oder Pächter der angeführten Unternehmen, in offenen Handels- und Kommanditgesellschaften hingegen alle unbeschränkt haftenden Mitglieder ein Meisterdiplom oder eine Handwerkskarte vorzuweisen.

Juristische Personen haben eine Bescheinigung der Handwerkskammer darüber beizubringen, dass der technische Leiter des Unternehmens auf dem betreffenden Gebiete Fachmann ist.

**Verordnung über die Stempelgebühr.**

1) Rechnungen, Abrechnungen, Fakturen, Noten, Quittungen und Zolldeklarationen (bei Postsendungen) oder anstelle dieser tretende Dokumente (auch über in Konsignation oder Kommission gegebene Waren oder andere Gegenstände) — mit Ausnahme der in Art. 39, Pkt. 10 genannten, falls dieselben zum mindesten enthalten:

- a) die Bezeichnung der Waren oder anderer Gegenstände, die Menge und den Preis oder den in Geld ausgedrückten Wert;
- b) die Angabe über die Dauer oder das Objekt eines Unternehmer-, Lieferungs-, Kommissions- oder anders gearteten Vermittlungsvertrages, die Menge und den Preis oder den in Geld ausgedrückten Wert.

7) In- und ausländische gewöhnliche Wechsel, wie auch Tratten; wird die Tratte in mehreren Exemplaren ausgereicht, so ist ein jedes Exemplar mit der Stempelgebühr in Abhängigkeit von der Summe zu belegen, mit Ausnahme der zweiten und weiteren Exemplare, deren Vorderseite die Aufschrift trägt, dass dieselben einzig und allein zur Annahme ausgereicht sind und deren andere Seite so durchgestrichen ist, dass auf derselben keine Aufschriften gemacht werden können.

8) Schuldverschreibungen und andere Schuldverpflichtungen (mit Ausnahme der in Art. 15 Pkt. 10 und Art. 46 Pkt. 87 genannten).

9) Aufschriften des Käufers auf Rechnungen über den Empfang von Waren und anderer Gegenstände, wenn die Rechnung danach dem Verkäufer zurückgegeben oder dritten Personen übergeben wird, unabhängig von der für die Rechnung selbst entrichteten Stempelgebühr.  
Art. 46. Von der Stempelgebühr sind befreit:

10) Schriftstücke, auf Grund welcher die Allgemeine Landwirtschaftsbank Immobilien erwirbt und veräußert, wie auch zu Gunsten derselben angestellte Verpflichtungsurkunden, wie auch zu Gunsten der Allgemeinen Landwirtschaftsbank ausgestellte und von der Bank ausgereichte Schuldverschreibungen und andere Schuldverpflichtungsurkunden, mit Ausnahme gewöhnlicher Wechsel und Tratten.

Im Zusammenhang mit den oben erwähnten Abänderungen werden die Punkte 1 und 2 des Art. 44 aufgehoben.

Punkt 110 des Art. 46 findet angefangen vom 24. Dezember 1938 Anwendung, während die anderen Abänderungen, wie bereits eingangs erwähnt, am 16. Mai 1939 in Kraft treten.

**Maschinenkontrolle.** Die Kommission zur Kontrolle von Landmaschinen und Fischereigeräten hat ihre am 10. und 24. März d. J. gefassten Beschlüsse Nr. 30 und 31 im »Vald. Vēstn.« Nr. 98/1939 bekanntgegeben.

**Wiedereröffnung eines Zollpunktes.** Laut Verfügung des Zolldepartements (»Vald. Vēstn.« Nr. 97/1939) wird der an der Grenze mit Litauen belegene Zollpunkt Islice, der wegen der Maul- und Klauenseuche geschlossen war, ab 1. Mai d. J. für den Personenverkehr wieder eröffnet.

**Jahresgehaltsnormen zur Berechnung von Unterstützungen und Pensionen** für von Unfällen betroffene Personen auf Arbeitsstellen mit Gewerbescheinen 7. Kategorie und ohne solche sind im »Valdības Vēstnesis« Nr. 99 vom 3. 5. 39 mit Wirkung bis zum 31. 12. 39 bekanntgegeben worden.

**Staatliche Ankaufspreise für Eier.** Laut einer im »Vald. Vēstn.« Nr. 95/1939 veröffentlichten Verordnung des Landwirtschaftsministers wird die »Latvijas piensaimnieku centrālā savienība« (Zentralverband der Milchwirte Lettlands) den Landwirten für von ihr im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums angekaufte Exporteier vom 1. Mai bis 30. Juni d. J. Ls 1,20 je Kilogramm zahlen.

**Konsulatsnachrichten.** Es hat eine neue Anschrift erhalten das Generalkonsulat Lettlands in Rotterdam:

Consulat Général de Lettonie,  
Westzeedijk 98, Rotterdam, Pays-Bas.

Telegrammanschrift: Latvija Rotterdam. Tel.: 57408.

AKCIJU SABIEDRĪBA  
„PLUTO“  
Gegr. 1899  
Liepājā, Kuršu ielā 42  
Gesenschieme  
u. Werkzeugfabrik

Beile, Hämmer, Schraubenschlüssel, Gitterspitzen, Schmiede-, Schlosser-, Maurer- u. and. Werkzeuge. Gesenschiemestücke aller Art aus Eisen und Stahl. Pflüge u. deren Teile. Pflugscharen. Streichbretter. Eggen- u. Spaten. Schaufeln. Bauernwagen u. Räder

#### Immobiliensteuer.

Das Steuerdepartement gibt im »Valdības Vēstnesis« Nr. 101 vom 5. Mai d. J. bekannt, dass die Steuerzettel über die Berechnung der Immobiliensteuer an die Steuerzahler versandt worden sind. Steuerzahler, die keinen Steuerzettel erhalten haben, müssen sich dieserhalb an den zuständigen Steuerinspektor wenden. Das nichtrechtzeitige Erhalten des Steuerzettels bewirkt keine Verlängerung des Termins der Klageerhebung oder des Zahlungstermins. Klagen über unzutreffend berechnete Steuern können im Lauf eines Monats, gerechnet vom obigen Publikationstermin, eingereicht werden.

#### Rigasche städtische Boot- und Jachtsteuer.

Besitzer von Booten, Segeljachten und Motorbooten haben die zur Berechnung obiger Steuer erforderlichen Unterlagen der Rigascher städtischen Steuerkasse, L. Kēniņu ielā 5, bis zum 31. Mai d. J. einzureichen.

## NACHBARSTAATEN, FINNLAND, POLEN UND RUSSLAND

### Estland.

**Aussenhandel.** Die soeben veröffentlichten amtlichen Angaben über den Aussenhandel Estlands im März zeigen einen Ausfuhrwert von 9,4 Mill. EKr. (gegen 7,5 Mill. im März 1938) und einen Einfuhrwert von 10,2 Mill. EKr. (10,8 Mill.), woraus sich für diesen Monat ein Einfuhrüberschuss von 0,8 Mill. EKr. ergibt.

Im 1. Viertel war die Entwicklung des Warenverkehrs Estlands mit dem Ausland folgende:

	1. Viertel 1939	1. Viertel 1938
Ausfuhr	25,3 Mill. EKr.	20,1 Mill. EKr.
Einfuhr	23,8 „ „	25,4 „ „
Bilanz	+ 1,5 „ „	- 5,3 „ „

**Abänderung des Lizenzverzeichnisses.** Die Staatsregierung hat eine Verordnung erlassen, laut der aus dem Verzeichnis der Lizenzwaren u. a. gestrichen werden: Schwefel, Handfeuerwaffen, deren Teile und Zubehör, Feuerwaffenteile in halbfertigem Zustand, Patronenhülsen, Patronen und Zündhütchen, geladen oder ungeladen, Sensen und Chenille jeglicher Art. Gleichzeitig wird das Verzeichnis der Lizenzwaren durch folgende Artikel ergänzt: Silber- und Blaufuchsfelle und elektrische Kabel (Bleikabel).

**Neue Standardisierungsbeschlüsse.** Das estländische Rationalisierungs-Komitee hat auf seiner Sitzung am 2. 5. 39 acht Normierungsanträge gutgeheissen, die sich auf Teile von landwirtschaftlichen Geräten und Wagen, Herdringe, Steinplatten für Bürgersteige und Taschenbatterien beziehen. Bisher wurden diese Waren in den verschiedensten Typen und Grössen hergestellt, was mancherorts zu Schwierigkeiten im Gebrauch führen musste.

**Entwicklung der Holzindustrie.** Die staatliche Aktiengesellschaft Eesti Metsatööstus (Estländische Forstindustrie) hat grundsätzlich beschlossen, ein neues Sägewerk mit 4 Schnellgattern zu errichten, das 10 000 Stds. jährlich herstellen soll. Die Kosten sind mit 700 000 EKr. errechnet worden. Von dem Plan, in Pernau eine Kiefernurnierfabrik zu erbauen, ist Abstand genommen worden.

**Verordnung über die Anwendung des Zolltarifs.** Im Staatsanzeiger Nr. 35/1939 ist eine Verordnung des Wirtschaftsministers über die Anwendung der allgemeinen, Mindest- und Konventionallzolltarife erschienen. Der grössere Teil der Verordnung befasst sich mit der Regelung des Verfahrens der Ursprungszeugnisse und bezieht sich demgemäss vorwiegend auf den Verkehr mit den Staaten, mit welchen Estland in einem einfachen Meistbegünstigungsverhältnis steht.

**Anilinfarbenimport.** Der Bedarf Estlands an Anilinfarben zeigt einen kleinen Rückgang. Im Jahr 1935 führte Estland solche Farbstoffe für 1,4 Mill. EKr. ein, 1936 für 1,2 Mill. und 1937 für 1,02 Mill. Im vorigen Jahr hat sich die Einfuhr von Anilinfarben wieder auf 1,1 Mill. EKr. gehoben.

**Lieferung von Sprit und Branntwein nach Finnland.** Estland hat im Jahr 1938 für rund 2 Mill. FMk. Sprit und Branntwein nach Finnland geliefert. Insgesamt führte Finnland im bezeichneten Jahr 1,5 Mill. Liter alkoholische Getränke im Wert von 30,8 Mill. FMk. ein.

**Einfuhr von medizinischen Präparaten.** Im Staatsanzeiger Nr. 34/1939 ist eine ergänzende Liste der zur Einfuhr zugelassenen Arzneien, medizinischen Präparate, Sera usw. erschienen.

**Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse.** Im vergangenen Monat sind aus Estland insgesamt 19 801,5 Fass Butter ausgeführt worden gegen 18 191 Fass im gleichen Monat des Vorjahrs. Die Ausfuhr im April weist somit eine Zunahme von 8,9% auf.

Die Eierausfuhr hat in diesem Jahr einen besonders grossen Aufschwung erfahren. Im April wurden 6 211 080 Stück exportiert, hiervon nach Deutschland 3 647 160 Eier, nach England — 2 160 000 und nach der Schweiz — 403 920 Stück. Die Eierausfuhr im April 1938 erreichte 2 630 880 Stück.

**Geldumlauf.** In den ersten Monaten 1938 und 1939 betrug der Geldumlauf in Estland (in Mill. EKr.):

	Banknoten		Metallgeld		Zusammen	
	1939	1938	1939	1938	1939	1938
Januar	50,6	48,8	5,0	5,1	55,6	53,8
Februar	52,5	58,8	5,1	5,0	57,6	55,8

**Staatseinnahmen und -ausgaben.** Die Staatskasse konnte in den Monaten Januar und Februar folgende Eingänge bzw. Ausgaben verzeichnen (in 1000 EKr.):

	Einnahmen		Ausgaben	
	1939	1938	1939	1938
Januar	8 806	7 643	8 168	6 498
Februar	7 212	7 152	7 157	6 269

**Transit.** Der Durchgangsverkehr erlebte in Estland im Februar mit 426 t eine kleine Belebung, denn im Februar des Vorjahres erreichte er nur 85 t. Auch im Januar d. Js. war der Transit mit 148 t erheblich grösser als im Jahr vorher (93 t), so dass man auf eine Zunahme des Durchgangsverkehrs schliessen könnte. Es muss jedoch erst abgewartet werden, wie sich der Transit in den nächsten Monaten gestalten wird.

**Schiffsverkehr Revals.** Im Verkehr mit dem Ausland war die Schiffsbewegung im Hafen von Reval im Februar d. J. reger als im Jahr vorher. Die amtlichen Feststellungen lauten:

E i n g a n g s v e r k e h r				
	Februar 1939		Februar 1938	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Auslandfahrt	84	57 046	74	50 337
Inlandfahrt	5	547	6	608
Zusammen	89	57 593	80	50 945

A u s g a n g s v e r k e h r				
	Februar 1939		Februar 1938	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Auslandfahrt	77	53 796	67	46 409
Inlandfahrt	6	668	8	848
Zusammen	83	54 464	75	47 257

**Litauen.**

**Aussenhandel.** Der Handelsumsatz Litauens stellte sich im März in der Ausfuhr auf 17 754 400 Lit gegenüber 20 798 600 Lit im März 1938 und in der Einfuhr auf 15 275 300 Lit gegenüber 18 675 600 Lit, so dass ein Ausfuhrüberschuss von 2 479 100 Lit verbleibt gegenüber 2 123 000 Lit.

Für das erste Viertel erhalten wir folgende Umschlagsziffern (in Lit):

	1. Viertel 1939	1. Viertel 1938
Ausfuhr	58 131 500	55 580 900
Einfuhr	47 393 600	49 633 600
Bilanz	+10 737 900	+ 5 887 300

**Vorläufige Einigung mit Deutschland über den seewärtigen Verkehr.** Bis zur Schaffung der Litauen zugestanden besonderen Freihafenzone im Hafen Memel hat Deutschland Teile des öffentlichen Hafenbeckens in Memel für den litauischen seewärtigen Güterverkehr zugewiesen. Litauen wird bis zur Einführung neuer Tarife die Fracht bei durchgehender Abfertigung gebrochen bis und ab der neuen Grenze nach dem litauischen Binnentarif berechnet. In den übrigen internationalen Verkehren werden Fracht- und Fahrgeld, soweit Verbandstarife bestehen, nach diesen berechnet. Der seewärtige Verkehr von und nach Litauen über den Hafen Memel wird durch einen Seehafentarif im deutsch-litauischen Tarifverband geregelt werden; bis zu dessen Inkrafttreten wird im seewärtigen Verkehr über den Übergang Bajohren/Kretinga die Fracht nach dem litauischen Binnentarif durchgerechnet werden.

**Verschärfung der Devisenbestimmungen.** Der litauische Devisenausschuss hat an alle Reisebüros ein Rundschreiben erlassen, wonach in Litauen wohnhaften Personen mit Reisepässen Fahrkarten ins Ausland nur bis 120 Lit und Rückfahrkarten bis 240 Lit ohne Genehmigung des Devisenausschusses verkauft werden dürfen. Teurere Fahrkarten können nur mit Genehmigung des Ausschusses verabfolgt werden. Bisher war der Fahrkartenverkauf in Litauen in jeder Hinsicht frei. — Gleichzeitig hat die litauische Valutakommission eine strengere Kontrolle der Deklarationen der litauischen Importeure vorgeschrieben. Die bei der Bank von Litauen deklarierten Zahlungsverpflichtungen werden genau mit den vorliegenden Fakturen übereinstimmen müssen. Diese Verfügungen stellen eine weitere Verschärfung der litauischen Devisenbestimmungen dar.

**Abänderung des Einfuhrzolltarifs.** Am 22. 3. 39 ist in Litauen eine Abänderung des Einfuhrzolltarifs in Kraft getreten, die besagt, dass die Einfuhr von pornographischen Erzeugnissen nach Litauen verboten ist, ebenso wie die Einfuhr von Drucksachen und Gegenständen, die das religiöse oder moralische Gefühl verletzen oder aber gegen den Staat und die staatlichen Einrichtungen gerichtet sind.

**Abänderung des Gesetzes über die Stempelsteuer.** Ein am 9. 3. 39 veröffentlichter Zusatz zum Gesetz über die Stempelsteuer bestimmt, dass auf Antrag des Finanzministers

das Kabinett sowohl Urkunden als auch Schreiben und Wertpapiere von der Stempelsteuer befreien kann.

Im Zuge dieser Neuerung möge auch darauf hingewiesen werden, dass eine am selben Tage bekanntgegebene Novelle zum Gesetz über die Steuern zum Besten der Selbstverwaltungen vorsieht, dass von nun ab den Selbstverwaltungen 15% von der Stempelsteuer zufließen sollen.

**Verordnungen des Preisinspektors.** Der Preisinspektor Litauens hat am 9. und 18. 3. 39 eine Reihe von Verordnungen publiziert, die sich auf folgende Preise erstrecken: Kunstdünger, Preisspanne bei ausländischen Weinen, Grosshandelspreise für Nägel und Draht und Preissätze für die Verbesserung von Waagen und Gewichtchen.

**Umtausch von beschädigtem Stückgeld.** Am 9. 3. 39 sind neue Bestimmungen über den Umtausch von Stückgeld in Litauen erlassen worden. Dem Finanzminister steht nach ihnen das Recht zu, anzuordnen, wie und unter welchen Bedingungen beschädigte Münzen zum Umtausch entgegengenommen werden. Böswillig beschädigte Münzen können vom Umtausch ausgeschlossen werden. Umtauschstellen sind die Staatskasse und die Notenbank Litauens.

**Geldumlauf.** Die amtlichen Angaben über den Geldumlauf in Litauen lauten für die ersten Monate (in Mill. Lit) folgendermassen:

	Banknoten		Stückgeld		Zusammen	
	1939	1938	1939	1938	1939	1938
Januar	142,6	117,0	27,9	21,7	170,5	138,7
Februar	142,4	118,4	28,3	22,1	170,7	140,5

**Rohstoffverbrauch der Lederindustrie.** Die Lederindustrie Litauens verarbeitete in den letzten zwei Jahren folgende Mengen (in Stück):

	1938		1937	
	inländ.	ausländ.	inländ.	ausländ.
Pferdehäute	2 354	—	2 810	—
Rindhäute	106 322	93 318	119 876	108 778
Kalbshäute	76 332	1 000	66 571	1 020
Ziegenhäute	6 179	—	16 722	—
Lammshäute	78 265	67 918	77 690	46 070

An Gerbstoffen verbrauchte dieser Industriezweig 1938 für 332 000 Lit einheimische Erzeugnisse und für 1 966 000 Lit ausländische.

Im Jahr 1937 erreichte der Verbrauch von inländischen Gerbstoffen 536 000 Lit und von ausländischen 1 718 000 Lit.

**Verkleinerung des Eisenbahnnetzes.** Mit der Rückgliederung des Memelgebiets in das Deutsche Reich hat sich das Eisenbahnnetz Litauens um 137,99 km Streckenlänge verkleinert. Ausserdem hat die Litauische Staatsbahn der Deutschen Reichsbahn 4 Reisezuglokomotiven, 13 Güterzuglokomotiven, 30 Personenwagen, 6 Personenzuggepäckwagen und 130 Güterwagen übergeben.

**Finnland.**

**Frühjahrsmesse.** Die diesjährige finnländische Frühjahrsmesse in Helsingfors wird als gut gelungen bezeichnet. Sie stand im Zeichen des industriellen Aufstieges Finnlands und zeigte, dass die finnländische Wirtschaft, wenn die Entwicklung so weiter geht, sich von vielen Einfuhrwaren freimachen können. Zum erstenmal nahm Deutschland mit einer geschlossenen Ausstellung an der Messe teil. Der Besuch der Messe war gut.

**Geldumlauf.** Ein Vergleich des Umlaufs von Geldzeichen in Finnland Anfang d. Js. mit den Angaben für 1938 zeigt folgendes Bild (in Mill. FMk.):

	1939	1938
Januar	1 975	2 015
Februar	2 159	2 189

Im Gegensatz zu anderen Staaten ist der Geldumlauf in Finnland in diesem Jahr nicht gestiegen, sondern zurückgegangen, d. h. er befindet sich in vollem Einklang mit dem kleinen Rückschlag im Wirtschaftsleben.

**Finländisches Nickel am Weltmarkt.** Die Welterzeugung von Nickel erreichte im verflossenen Jahr 117 000 t, von denen 102 000 t von Kanada geliefert wurden. Die anderen Erzeugungsgebiete treten weniger hervor. Sowjetrussland erzeugt 2500 t Nickel, Griechenland 2000 t und Norwegen 900 t. Auch Deutschland gewinnt etwas Nickel. Es ist daher von besonderem Interesse, dass die Gewinnung und Verhüttung von Nickelerzen an der finnländischen Murmanküste ihrer Vollendung entgegengeht. Man rechnet mit der vollen Inbetriebnahme womöglich noch in diesem Jahr, spätestens im Frühjahr 1940. Angesichts der Spärlichkeit leistungsfähiger Nickelvorkommen in der Welt, vor allem in Europa, verdient das finnländische Vorkommen grössere Beachtung.

### Polen.

**Zolländerungen.** Im »Dziennik Ustaw« Nr. 37 vom 25. 4. 1939 ist eine Verordnung des Finanzministers vom 15. 4. 39 veröffentlicht, wonach mit Wirkung vom 28. 4. 39 der Ausfuhrzoll für Alteisen, Eisenbruch, Eisen und Stahlabfälle sowie Abfälle von Weissblech von 10 auf 20 Zl. je 100 kg erhöht wird.

Eine zweite Verordnung besagt, dass mit Wirkung ab 17. 4. 39 mit jedesmaliger Erlaubnis des Finanzministeriums für einige Waren Zollbefreiungen bzw. Zollermässigungen gewährt werden können, darunter für Thomasschlacke, Martinschlacke, Ölkuchen aus Sonnenblumen usw.

**Neue Vorschriften für Ursprungszeugnisse.** Das Polnische Finanzministerium hat im Monitor Polski Nr. 85 neue Bestimmungen über Ursprungszeugnisse erlassen, die am 1. 5. 39 in Kraft getreten sind. Die neuen Bestimmungen stellen in der Hauptsache eine Zusammenfassung aller auf diesem Gebiet in den letzten Jahren ergangenen Vorschriften dar, wobei verschiedene Einzelbestimmungen gleichzeitig eine Änderung erfahren haben.

**Vertiefung der Handelsbeziehungen zu England.** Gleichzeitig mit der engeren Gestaltung der politischen Beziehungen zwischen Grossbritannien und Polen wird auch eine intensivere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern angestrebt. Mitteilungen der polnischen Presse zufolge soll auf der diesjährigen Posener Messe eine Auskunftsstelle des Verbandes der Britischen Industrie (Federation of British Industries) errichtet werden. Diese Stelle wird alle Auskünfte und Aufklärungen erteilen, die zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen zwischen polnischen Interessenten und der britischen Industrie erforderlich sind.

**Geldumlauf.** In der letzten Zeit ist der Geldumlauf in Polen erheblich angestiegen. Es befanden sich im Verkehr in Mill. Zl. Geldzeichen: Januar 1939 im Gesamtbetrag von 1 348 gegenüber 1 014 im Januar 1938 und Februar — 1 354 gegenüber 1 016.

**Handelsflotte.** Am 1. 4. 39 zählte die polnische Handelsflotte insgesamt 172 in Betrieb befindliche Einheiten mit einem Rauminhalt von 113 676 BRT und 62 673 NRT.

**Kohlenförderung.** Die Steinkohlenförderung Polens behielt im Jahr 1938 ihre Aufwärtsentwicklung bei und stellte sich auf rund 38 Mill. t gegen 36,2 Mill. t im Jahr 1937. Der Absatz in Höhe von 34,7 (33,34) Mill. t wuchs zwar nicht im gleichen Verhältnis, wodurch die Haldenbestände um rund 400 000 t zunahm. Im Inland abgesetzt wurden 23 (22) Mill. t, die Ausfuhr betrug 11,7 (11,3) Mill. t. Mit dieser verhältnismässig geringen Zunahme der Ausfuhr waren zum Teil stärkere Verschiebungen der Absatzrichtungen festzustellen. Wie es von polnischer Seite heisst, erwies sich das mit dem englischen Bergbau abgeschlossene Kohlenübereinkommen als ein gewisses Hindernis.

**Verlängerung des Zahlungsmoratoriums für die Landwirtschaft.** Der Dziennik Ustaw Nr. 26/1939 enthält ein Gesetz über die teilweise Aussetzung der Zahlbarkeit landwirtschaftlicher Verbindlichkeiten, durch welches das in Polen bestehende landwirtschaftliche Moratorium in seinen wesentlichen Teilen erneut bis zum 30. Juni d. J., d. h. bis zur neuen Ernte, verlängert wird.

**Saatenstand.** Gegenüber dem Vorjahr ergaben die letzten Erhebungen über den Stand der Winterfelder ein günstiges Bild. Am 15. 4. 39 wurde die Roggensaart mit 3,5 bewertet (15. 3. 38 — 3,4) und die Weizensaat mit 3,3 (3,0).

### Sowjetrussland.

**Aussenhandel.** Die Statistische Abteilung des Genfer Bundes gibt eine allgemeine Übersicht über den Aussenhandel Sowjetrusslands im Jahr 1938. Die Ausfuhr sank von 194 Mill. Golddollar im Jahr 1937 auf nur 148 Mill. Golddollar, während die Einfuhr sich leicht von 151 Mill. Golddollar im Jahr 1937 auf 155 Mill. Golddollar erhöhte. Entgegen einem Aktivum in der Höhe von 43 Mill. Golddollar im Jahr 1937 schliesst daher die Handelsbilanz Sowjetrusslands im Jahr 1938 mit einem Passivsaldo von 7 Mill. Golddollar ab.

**Ausbau der Ölleitungen.** Der »Industrija« zufolge beträgt die Länge der sowjetrussischen Ölleitungen gegenwärtig 4212,1 km (das 3,3-fache der Vorkriegszeit). Im II. Fünfjahresplan (1933 bis 1937) sollten 3553 km Ölleitungen gebaut werden; tatsächlich sind jedoch nur 1002,9 km (28,2%) fertiggestellt worden. Häufige Änderungen der Pläne werden als eine der Hauptursachen für das Zurückbleiben bezeichnet. Im Verlauf des III. Fünfjahresplanes sollen nach vorläufigen Plänen insgesamt 2600 km Leitung von 10 und 12 Zoll gebaut werden. Die Gesamtleistung der sowjetrussischen Ölleitungen soll damit von 10,85 Mill. t auf 18,25 Mill. t steigen.

**Die Forst- und Holzwirtschaft.** Wie bereits seit einer Reihe von Jahren blieb die sowjetrussische Forst- und Holzindustrie auch im 1. Vierteljahr 1939 mit ihren Leistungen im allgemeinen weit hinter dem Voranschlag zurück. So konnte der Plan der Holzbeschaffungsarbeiten bei einer Gesamtleistung von rd. 33,9 Mill. cbm nur zu 77,7% erfüllt werden, der Plan der Holzabfuhr mit 42,2 Mill. cbm zu 74,6%. Im Vergleich zum 1. Quartal 1938 ist für die Holzbeschaffung eine Mehrleistung von 1,4 Mill. cbm. zu verzeichnen, während die Leistung auf dem Gebiet der Holzabfuhr fast unverändert geblieben ist. Grössere Rückstände sind auch bei den Vorarbeiten zum Holzflößen zu verzeichnen. Bis zum 1. 4. 1939 waren nur etwa 31 Mill. cbm Holz zum Flößen bereitgestellt bei einer Planziffer von 50 Mill. cbm, und der Quartalsplan der Flossbindearbeiten ist nur zu 55,1% erfüllt worden.

Der Bedarf der Forstindustrie an Arbeitskräften war am 1. 1. 1939 nur zu 33,5%, am 1. 2. zu 42,0%, am 1. 3. zu 47,7% und am 25. 3. zu 38,5% gedeckt; in dieser Hinsicht war die Lage weit schlimmer als im vergangenen Jahr.

**Zuckererzeugung.** Die sowjetrussischen Zuckerfabriken haben bis zum 1. 4. 1939 aus der vorjährigen Ernte 130 Mill. Pud Sandzucker (1 Pud = 16,3 kg) hergestellt. Weitere 1,5 Mill. Pud werden noch erwartet, da 47 Fabriken ihre Tätigkeit noch nicht beendet haben.

**Ungenügende Naphthaerzeugung.** Aus den in der »Industrija« veröffentlichten Ergebnissen der Naphthagewinnung im 1. Viertel 1939 geht hervor, dass die Naphthaindustrie im Kaukasus nur 90% des Planes erreicht hat. Besonders mangelhaft sind die Leistungen der »Grosneft«, die nur 82,4% erzielte. Im Vergleich zum letzten Vierteljahr 1938 ist die Naphthaausbeute im Kaukasus um 6% zurückgegangen.

**Eisenindustrie.** Die Eisenindustrie der Sowjetunion ist der »Industrija« zufolge im I. Vierteljahr 1939 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres angeblich um 4,3% gestiegen. Trotzdem wurden die Erzeugungspläne nicht erfüllt. Die Planerfüllung betrug bei Roheisen 89,7%, Stahl 90,4%, Walzerzeugnissen 94,8% und Röhren 83,5%. Die Erzförderung erreichte nur 89,2%, die Kokserzeugung 95,4% des Vierteljahresplans. Der Ausschuss bezifferte sich bei Gusseisen auf 15 000 Tons, Stahl 62 000 t und Walzerzeugnissen 120 000 t. Die Selbstkosten in der Eisenindustrie sind statt um 2,4% zu sinken, um 0,6% gestiegen.

**Personenverkehr.** Die Zeitung »Gudok«, das Organ der sowjetrussischen Eisenbahnverwaltung, gibt die Zahl der im Jahr 1938 auf den sowjetrussischen Eisenbahnen beförderten Personen mit 1177,5 Mill. an. In diesem Zusammenhang klagt sie über grosse Unzulänglichkeiten im Personenverkehr und rügt insbesondere die zahlreichen und grossen Verspätungen der Personenzüge. Weiter wird beanstandet, dass die Bahnhöfe verwahrlost seien.

**Arbeitsverdienst.** Auf dem XVIII. Parteikongress wurde mitgeteilt, dass der durchschnittliche jährliche Arbeitsverdienst eines Arbeiters oder Angestellten in Sowjetrussland von 1427 Rbl. im Jahr 1932 auf 3447 Rbl. im Jahr 1938 gestiegen ist, was einem Monatsverdienst von 287,25 Rbl. entspricht. Ausländische Blätter bemerken hierzu, dass diese Steigerung des Arbeitslohns für den Lohnempfänger völlig unwirksam ist, da der Kaufwert seines Arbeitseinkommens sich vermindert hat. Die gefallene Kaufkraft des Rubels wiegt nicht die Erhöhung des Arbeitseinkommens auf.

**Neuordnung des Wassertransportwesens.** Durch eine Verordnung vom 9. 4. 39 ist das bisherige Volkskommissariat für Wassertransportwesen in zwei neue Volkskommissariate, und zwar für Seeschifffahrt und für Flusschifffahrt aufgeteilt worden.

## A U S L A N D

### Deutschland.

**Zollvorschriften für Brennholz.** Brennholz ist in Deutschland zollfrei. Das deutsche amtliche Warenverzeichnis zum Zolltarif gibt nunmehr eine Erläuterung, was alles als Brennholz gerechnet wird, und zwar sind das »Schichtholz (Klatterholz), Stockholz, Reisig (auch in Bündeln), Späne (Abfallspäne) und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Wurzeln«.

### England.

**Staatsbeihilfe für die Schifffahrt.** Wie verlautet, belaufen sich die vorläufigen Anmeldungen beim Board of Trade über neue Bauaufträge, für welche nach dem Beihilfeprogramm der Regierung Kreditbeihilfen gewährt werden sollen, auf 190 Schiffe von insgesamt rd. 850 000 BRT; 150 der Schiffe sind Trampschiffe, 40 Frachtlinienschiffe.

Für die Betriebsbeihilfe sind folgende Jahressätze vorgesehen:

Für Schiffe mit Kohlenfeuerung oder auswechselbarer Feuerung:

Trampschiffe	11 s
Frachtlinienschiffe	16 s 6 d

für Schiffe, die ausschliesslich Öl als Betriebsstoff verwenden:

Trampschiffe	10 s
Frachtlinienschiffe	15 s

**Zusammenschluss der Zementerzeuger.** Die englischen Zementfabriken haben sich dieser Tage über ein neues, zunächst 4 Jahre laufendes Preis- und Quotenabkommen geeinigt.

**Kohlenmarkt.** Mit einer Förderung von 230 Mill. t in 1938 gegen 240,4 Mill. t in 1937 fiel der englische Kohlenbergbau ungefähr wieder auf den Stand von 1936 mit 228,4 Mill. t zurück. Begründet ist dieser Rückgang mit der Abwärtsbewegung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit. Die britische Kohlenausfuhr war 1938 um etwa 12% niedriger als 1937; sie betrug insgesamt 49,7 Mill. t gegen 56,4 Mill. t im vorhergehenden Jahr. Infolge des Anstieges der Tonnenpreise (21 sh je t in 1938 gegen 18 sh 8 d in 1937) waren trotz der rückläufigen Ausfuhr die wertmässigen Erlöse fast genau so gross wie 1937.

### Frankreich.

**Luftpostverkehr mit Finnland und Polen.** Die Flugpostgebühr für gewöhnliche Briefsendungen nach Polen und Finnland ist in Frankreich aufgehoben worden.

**Rüstungsabgabe.** Angefangen vom 1. Mai 1939 gelangt in Frankreich eine Rüstungsabgabe zur Erhebung, die sowohl den inländischen Umsatz als auch die Einfuhr belastet. Sie beträgt 1% vom Wert, wobei als steuerpflichtige Grundlage bei der Einfuhr jener Wert ist, den die Ware im Zeitpunkt der Verzollung besitzt, zuzüglich des Zolles und aller neben den Zöllen eingehobenen Gebühren, also auch der Produktionssteuer.

**Einfuhrverbot für japanische Waren.** Da die Handelsbilanz mit Japan für Frankreich stark passiv ist (1. Vierteljahr 1939 Einfuhr 140 Mill. Franken, Ausfuhr 23 Mill.), so ist durch ein Dekret vom 3. 5. 39 die Einfuhr von Waren aus Japan, ausser Rohseide und Kampfer, an ein Ursprungszeugnis bzw. Erlaubnisvisum der französischen Konsulate in Japan gebunden. Japanische Handelskreise sehen in dieser Massnahme ein Druckmittel auf die zurzeit laufenden Handelsvertragsverhandlungen zwischen Frankreich und Japan.

### Skandinavische Staaten.

**Der schwedische Holzmarkt.** Nach neuesten Berichten sind die Verkäufe an Holzwaren im ersten Viertel 1939 ganz befriedigend verlaufen. Schwedens Abschlüsse betragen am Ende 1938 475 000 Stds., eingerechnet 35 000 Stds. Kistenbretter.

### Uebrigtes Ausland.

**Erhöhung des Kontingents für Leinsaat in Italien.** Das zollfreie Kontingent von Leinsamen zur Saat, das in Höhe von 3000 dz jährlich festgesetzt war, ist durch eine Verordnung im Gesetzblatt vom 24. 4. 39 auf 5000 dz erhöht worden.

**Die Kohlenwirtschaft der Verein. Staaten.** Nach vorläufigen Schätzungen betrug die amerikanische Steinkohlengewinnung im Jahr 1938 rund 338 Mill. t gegen 442,5 Mill. t in 1937. Davon wurden im Jahr 1938 etwa 327,6 Mill. t (429,6 i. V.) im Lande verbraucht und 10,62 Mill. t (13,2 i. V.) ausgeführt. Die Steinkohlenausfuhr ging wie in den Vorjahren zum überwiegenden Teil nach Kanada und Mexiko. Die Steinkohleneinfuhr war mit 0,23 (0,26) Mill. t nur unbedeutend. In den nordamerikanischen Steinkohlenteichen waren 1937 484 000 Arbeiter beschäftigt, für 1938 weist diese Zahl einen Rückgang auf.

## WELTWIRTSCHAFT

**Welterzeugung von Rohzucker.** Die Welterzeugung an Rohzucker wird für 1938/39 auf 177,8 Mill. dz geschätzt gegen 174,4 Mill. dz im Vorjahr.

Die Erzeugung von Rübenzucker ist dabei jedoch um 3% auf 107 Mill. dz zurückgegangen, was aber durch die Zunahme beim Rohrzucker ausgeglichen wird.

## INLÄNDISCHE GESETZGEBUNG

(Nichtamtliche Übersetzung).

### Abkommen über den Warenaustausch zwischen Lettland und Schweden.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 95 vom 28. April 1939 \*)

Da das am 25. März 1935 durch Notenwechsel zwischen dem lettländischen Aussenministerium und dem schwedischen Minister in Riga abgeschlossene Verrechnungsabkommen für den Warenverkehr zwischen Lettland und Schweden am 31. Dezember 1938 abließ und die Bestimmungen dieses Abkommens nur noch auf die Amortisation der Saldoforderungen, die zu diesem Zeitpunkt zugunsten Schwedens bestanden, Anwendung finden, haben die Regierungen Lettlands und Schwedens folgende Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen Lettland und Schweden getroffen.

## Art. 1.

Die Regierung Lettlands verpflichtet sich, schwedische Waren zur Einfuhr nach Lettland zuzulassen, deren Wert mindestens demjenigen der nach Schweden eingeführten lettländischen Waren gleichkommt.

## Art. 2.

Die Zahlungen für nach Lettland eingeführte schwedische Waren und nach Schweden eingeführte lettländische Waren haben in freier Valuta direkt an die forderungsberechtigten Lettländer und Schweden zu erfolgen. Die Regierung Lettlands verpflichtet sich, die zur Überweisung der Valutabeträge erforderlichen Genehmigungen unverzüglich zu erteilen.

## Art. 3.

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es bleibt zwölf Monate lang in Kraft, gerechnet vom obengenannten Datum, und gilt als stillschweigend verlängert, sofern es nicht mit dreimonatiger Frist von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Ausgefertigt in Riga am 15. April 1939 in zwei Exemplaren.

(Nichtamtliche Übersetzung)

**Abänderung des Gesetzes über Industrie- und Handwerksunternehmen.**

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 102 v. 6. Mai 1939)

Im Gesetz über Industrie- und Handwerksunternehmen (Gesetzbl. 117 v. J. 1936 \*) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

I. Art. 4 ist aufzuheben.

II. In Art. 30 ist die Berufung auf Art. 4 aufzuheben.

III. Art. 20 erhält folgenden Wortlaut:

20. Das Handels- und Industrieministerium kann verlangen, dass das Unternehmen in bezug auf dessen Leitung, technische Einrichtung, Erzeugung und Auswertung derselben besonderen Hinweisen Folge leistet.

IV. Art. 26, Pkt. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2) falls das Unternehmen geschlossen wird (Art. 28, Pkt. 4).

V. In Art. 28 sind eingangs die Worte »mit einer Geldstrafe« zu streichen.

VI. In Pkt. 1, 2 und 3 des Art. 28 ist am Schluss vor den Worten »bis zu Ls« einzufügen: »mit einer Geldstrafe«.

VII. Art. 28 ist durch nachstehenden Pkt. 4 zu ergänzen:

4) den Eigentümer, Pächter oder verantwortlichen Leiter eines Industrie- oder Handwerksunternehmens, der eine der in Art. 20 genannten Hinweise nicht befolgt — mit einer Geldstrafe bis zu Ls 50 000,—, im Wiederholungsfall jedoch — mit der Schliessung des Unternehmens.

Riga, den 5. Mai 1939.

\*) »Rig. Wirtschaftsztg.« Nr. 15/1936. Seite 178.

(Nichtamtliche Übersetzung)

**Gesetz über den Rationalisierungsfonds.**

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 99 v. 3. Mai 1939)

1. Zur Festigung und Ausgestaltung der auf natürlichen Grundlagen beruhenden Industrien sowie im staatswirtschaftlichen und Interesse des Staatsschutzes und der Allgemeinheit besteht beim Finanzministerium ein Rationalisierungsfonds.

Der Fonds kann eine zweckmässige Mechanisierung und Rationalisierung auch in anderen Wirtschaftszweigen unterstützen.

2. An Industrieunternehmen, die ihre Rationalisierung nach dem vom Institut zur Rationalisierung der Wirtschaft bestätigten Plan bis zum 31. Dezember 1940 durchgeführt haben und deren Rationalisierung von der Bank von Lettland, der Kreditbank Lettlands oder der Lettl. Hypothekenbank kreditiert wird, zahlt der Fonds die für diese Kredite entrichteten Zinsen zurück, jedoch nicht mehr als 2% p. a. und stellt diese Rückzahlungen am 31. Dezember 1944 ein.

3. Die Mittel des Fonds setzen sich zusammen aus: 1) einer einmaligen Einzahlung des Staates von Ls 500 000,—, die aus dem Überschuss des Staatshaushalts für das Wirtschaftsjahr 1938/39 abgeführt werden; 2) jährlichen budgetmässigen Einzahlungen des Finanzministeriums in Höhe von 1,5 Mill. Ls; 3) Einzahlungen, die von den Industrieunternehmen auf Grund Art. 28 des Gesetzes über Industrie- und Handwerksunternehmen oder gegenseitiger Verträge der Industriellen geleistet werden; 4) Schenkungen und Stiftungen.

4. Über die Verwendung der Fondsmittel, soweit dieses nicht in Art. 2 festgesetzt ist, bestimmt das Ministerkabinet auf Vorlage des Finanzministers.

5. Beim Finanzministerium besteht ein Rat des Rationalisierungsfonds, der auf Anforderung des Ministers praktische Empfehlungen zur Erreichung der in Art. 1 genannten Ziele sowie zur Verwendung der Fondsmittel ausarbeitet.

Der Rat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und 9—15 Mitgliedern, die vom Finanzminister auf 1 Jahr ernannt werden.

6. Die Ratssitzungen beruft und leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter; sie sind beschlussfähig, falls sich an ihnen mindestens 6 Mitglieder mit Einschluss des Sitzungsleiters beteiligen. Über alle Fragen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Zu den Ratssitzungen können ohne Stimmrecht auch Sachverständige hinzugezogen werden, falls der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet.

7. Der Vorsitzende des Rates, sein Vertreter sowie die Mitglieder erhalten für die Sitzungen kein Gehalt oder irgend eine Vergütung.

8. Der Finanzminister kann zu diesem Gesetz Durchführungsbestimmungen erlassen.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 3. Mai 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

**Gesetz über die Inspektion der Industrie.**

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 102 v. 6. Mai 1939)

1. Die Industrieinspektion bildet einen Bestandteil des Handels- und Industrieministeriums des Finanzministeriums.

2. Die Industrieinspektion hat folgende Aufgaben:

1) dafür zu sorgen, dass die Industrie- und Handwerksunternehmen ihre Tätigkeit gemäss dem Gesetz über Industrie- und Handwerksunternehmen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen, Verordnungen und Arbeitsgenehmigungen ausüben;

2) die technischen Wohlfahrtseinrichtungen, Ordnung und Sicherheit in den Industrie- und Handwerksunternehmen zu überwachen;

3) auf Verlangen Unfälle in Industrie- und Handwerksunternehmen im Zusammenhang mit technischen Schutzvorrichtungen zu begutachten;

4) Dampfkessel zu kontrollieren und zu besteuern;

5) Economiser zu kontrollieren und zu besteuern;

6) Benzintanks in technischer Hinsicht zu prüfen;

7) Baupläne der Industrie- und Handwerksunternehmen in technischer Hinsicht zu prüfen.

3. Die Beamten der Bauinspektion haben das Recht, jederzeit ohne vorherige Anmeldung und Erlaubnis zu kontrollieren und zu prüfen, ob die Industrie- und Handwerksunternehmen in Einklang mit diesem Gesetz und der auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen arbeiten.

4. Die Amtspersonen der Industrieinspektion sind Inspektoren und Inspektionstechniker der Industrie.

5. Das Amt eines Industrieinspektors können nur Personen mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung bekleiden.

Das Amt eines Inspektionstechnikers der Industrie können nur Personen mit einer entsprechenden technischen Ausbildung und der erforderlichen Praxis ausüben.

6. Bestimmungen über die Anwendung des Art. 2, Pkt. 6 b erlässt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Finanzminister.

Hiermit wird Art. 3 der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeiterversicherung (Gesetzbl. 112 v. J. 1922) aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Riga, den 5. Mai 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

**Verordnung des Finanzministers.**

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 97 vom 1. Mai 1939)

(Erlassen auf Grund Art. 1 des Gesetzes zum Schutz des Handwerks — Gesetzbl. 130 v. J. 1938).

1. Ich bestimme, dass vom 1. November 1939 ab die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz des Handwerks auf alle bestehenden Unternehmen, die im Maurer-, Zimmermanns- oder Tischlerhandwerk tätig sind, zu erstrecken sind.

2. In gleicher Weise haben ab 1. November 1939 die Inhaber oder Pächter der in Pkt. 1 genannten Unternehmen, in offenen Handels- und Kommanditgesellschaften hingegen alle unbeschränkt haftenden Mitglieder, ein Amtsmeisterdiplom oder eine Handwerkskarte für das betreffende Handwerk vorzuweisen.

Juristische Personen haben eine Bescheinigung der Handwerkskammer Lettlands beizubringen darüber, dass der technische Leiter des Unternehmens Fachmann im betreffenden Handwerk ist.

Riga, den 27. April 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

**Gesetz über die Arbeitsbeschaffung und die Unterbringung von Arbeitskräften.**

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 101 v. 5. Mai 1939)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Beschaffung von Arbeit und Unterbringung von Arbeitskräften besteht die Arbeitszentrale Lettlands.

2. Die Arbeitszentrale Lettlands hat folgende Aufgaben:

1) die Arbeitskraft des Volkes so zu lenken, dass die Erzeugung in allen Arbeitszweigen gesichert und ausgeglichen wird;

2) Arbeit zu verschaffen, sowie den Mangel an Arbeit und Arbeitskräften zu beheben und auszugleichen;

3) in der Arbeitsbeschaffung und bei der Unterbringung der Werkstätten in der Arbeit zu vermitteln;

4) bei der Wahl eines Gewerbes, Handwerks oder einer Arbeit zu beraten, sowie bei der Unterbringung von Gewerbe-, Handwerks- und Landwirtschaftslehrlingen zu vermitteln.

3. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Arbeitszentrale Lettlands das allgemeine Wohl von Volk und Staat zu berücksichtigen, den öffentlichen, wirtschaftlichen und staatspolitischen Richtlinien zu folgen und die begründeten Bedürfnisse und Forderungen der Werkstätten und der Arbeitgeber gebührend zu beachten.

4. Alle staatlichen Institutionen, Selbstverwaltungen, Körperschaften und Arbeitsstellen haben die Pflicht, die Tätigkeit der Arbeitszentrale zu fördern und zu unterstützen.



## II. Die Verfassung der Arbeitszentrale.

### 1. Die Zentralbehörden.

5. Die Arbeitszentrale Lettlands wird von einem Direktor geleitet, der dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellt ist, und der auf dessen Vorschlag vom Ministerkabinett ernannt wird.

6. Bei der Arbeitszentrale Lettlands besteht ein Allgemeiner Teil und Bevollmächtigte.

7. Der Allgemeine Teil leitet das Sekretariat, den Haushalt, die Geschäftsführung, die Pläne zur Erfüllung der Aufgaben der Zentrale und zum Ausgleich der Nachfrage nach Arbeitskräften, entwirft Arbeitspläne für Zeiten des Arbeitermangels, überwacht die Veranstaltung von Fortbildungskursen für seine Angestellten, die Verlagstätigkeit, Information und Propaganda und sammelt periodische und andere Schriften, welche die Tätigkeit und die Aufgaben der Arbeitszentrale betreffen.

Der Leiter des Allgemeinen Teils wird vom Ministerpräsidenten ernannt.

8. Die Bevollmächtigten verwalten nachstehende Tätigkeitszweige der Arbeitszentrale Lettlands:

- 1) Erteilung von Ratschlägen beim Wechsel des Wohnsitzes, sowie in Arbeits- und Berufsfragen;
- 2) Beschaffung von Landarbeitern und Landwirtschaftslehrlingen;
- 3) Beschaffung von Arbeitskräften für Industrie, Handel, Saisonarbeiten, Bauwesen und Handwerk sowie von Hausangestellten;
- 4) Unterbringung von Handwerks- und Gewerbelehrlingen.

Bevollmächtigte können nach Bedarf auch für die Beschaffung von Arbeitskräften in anderen Zweigen und für andere Aufgaben der Zentrale ernannt werden.

Anmerkung. Zur Erteilung der in Pkt. 1 vorgesehenen Ratschläge kann die Zentrale im Einvernehmen mit dem Innenministerium und anderen zuständigen Ministerien sowie den Kammern Sachverständige hinzuziehen.

9. Bei der Arbeitszentrale Lettlands ist ein Rat tätig. In denselben entsenden für die Dauer eines Jahres 1—3 Vertreter: das Finanz-, Innen-, Bildungs-, Verkehrs-, Volkswohlfahrts-, Landwirtschafts- und Ministerium für öffentliche Angelegenheiten, die Staatliche Statistische Verwaltung, alle Kammern, die Verwaltung der Hauptstadt Riga, der Verband der städtischen Selbstverwaltungen, die Lettische Nationale Frauenliga und der Verein »Latvju nama māte« (die lettische Hausfrau).

Das Amt eines Ratsgliedes ist ein Ehrenamt. Die Ratsglieder erhalten Sitzungsgelder und Reisespesen.

10. Der Rat tritt nach Bedarf zusammen; seine Sitzungen werden vom Direktor der Arbeitszentrale Lettlands einberufen und geleitet. Derselbe kann die Leitung der Sitzung auch einem Ratsglied übertragen. Der Rat beschließt über die vom Direktor eingebrachten oder von ihm selbst angeregten Fragen, welche die Tätigkeit und den Aufgabenkreis der Arbeitszentrale Lettlands betreffen, und erteilt darüber Gutachten und Empfehlungen.

Zu den Ratssitzungen kann der Direktor auch Sachverständige hinzuziehen.

### 2. Die Ortsbehörden.

11. Die Arbeitszentrale Lettlands errichtet nach Bedarf Zweigstellen in Städten und Kreisen. Die Geschäfte der Zweigstellen werden von einem vom Direktor der Arbeitszentrale Lettlands ernannten Leiter geführt. Die Geschäftsordnung der Zweigstellen wird vom Direktor der Arbeitszentrale Lettlands bestimmt.

Im Bedarfsfall kann die Arbeitszentrale Lettlands Kontore, Büros oder Stellen zur Arbeitsbeschaffung errichten und bestimmt deren Tätigkeitskreis.

12. Zur Behandlung von Fragen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Zielen der Arbeitszentrale Lettlands im Amtsbezirk der Zweigstelle entstehen, kann der Leiter der Zweigstelle nach Bedarf Beratungen einberufen und auf Anordnung des Direktors der Zentrale zu diesen auch Vertreter der einzelnen Ressorts und Kammern sowie einzelne Sachverständige hinzuziehen.

## III. Die Tätigkeit der Arbeitszentrale.

13. Die Arbeitszentrale Lettlands hat das alleinige Recht der Arbeitsvermittlung, sowie der Regelung und Ausführung aller anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben.

Arbeitgeber dürfen Arbeitskräfte aller Art, ausgenommen Personen über 65 Jahre, nur durch Vermittlung oder mit Erlaubnis der Stellen oder Amtspersonen der Arbeitszentrale Lettlands annehmen.

Diese Bestimmungen erstrecken sich nicht auf das Verwaltungs- und technische Personal privater Unternehmen, ausgenommen Meister, und auf Angestellte staatlicher Behörden, staatlich-autonomer Unternehmen und Kommunalbeamte, deren Anstellung besonderen Gesetzen unterliegt.

Der Direktor der Arbeitszentrale Lettlands kann bestimmen, welche anderen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bzw. Berufsgruppen, beim Abschluss von Dienstverträgen von der Vermittlung der Arbeitszentrale Lettlands befreit sind.

14. Die Arbeitszentrale Lettlands, ihre Stellen und Amtspersonen haben die Pflicht, den Arbeitssuchenden eine angemessene Arbeit zu verschaffen, und die Arbeitgeber mit geeigneten Arbeitskräften zu versorgen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsstelle, die Eignung des Arbeitssuchenden in gewerblicher, beruflicher und physischer Hinsicht für die vorgese-

hene Arbeit, seine persönlichen und Familienverhältnisse sowie auch die volkswirtschaftlichen Belange und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

15. Es ist den Arbeitsbeschaffungsstellen untersagt, den Arbeitssuchenden unter Berufung auf ihre Volkzugehörigkeit, Konfession oder Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft ihre Dienste zu verweigern.

16. Volkzugehörigkeit, Konfession oder Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft können dem Arbeitgeber keinen Grund zur Entlassung eines Angestellten geben.

17. Es ist verboten, in Städten und Flecken weibliche Personen als Hausangestellte unterzubringen oder anzunehmen, die jünger als 22 Jahre sind, falls sie nicht in der betr. Stadt oder Flecken in den letzten 5 Jahren ununterbrochen gelebt haben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verwandte des Arbeitgebers bis zum vierten Grad.

18. Es ist verboten, in Riga, Jelgava, Liepāja, Daugavpils und Ventpils ohne Zustimmung der Arbeitszentrale Lettlands Arbeitssuchende in Betrieben einzustellen oder anzunehmen, die während der letzten fünf Jahre nicht wenigstens drei Jahre in den betr. Städten gelebt haben.

Die Arbeitszentrale Lettlands kann bestimmen, in welchen Unternehmen es verboten ist, Arbeitssuchende unterzubringen oder anzunehmen, die jünger als 22 Jahre sind, wenn sie in den letzten 5 Jahren nicht ununterbrochen innerhalb der Selbstverwaltungsgrenzen der Arbeitsstelle gelebt haben.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Fälle, wo der Vater oder die Mutter zu ihren Kindern oder Ehegatten zueinander zurückkehren.

19. Bei privaten, staatlichen oder kommunalen Saisonarbeiten, unabhängig davon, ob sie vom Arbeitgeber selbst oder durch Vermittlung eines Unternehmers ausgeführt werden, sind zuerst Familienväter und sonstige über 60 Jahre alte Personen einzustellen.

Es ist nicht gestattet, bei Saisonarbeiten Arbeitssuchende unter 22 Jahren zu beschäftigen, falls sie nicht am Wohnort des Arbeitgebers ununterbrochen die letzten 5 Jahre gelebt haben. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist nur in besonders wichtigen Fällen zulässig.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe sowie Handwerks- und Landwirtschaftslehrlinge; bei Handwerksarbeiten ist den Mitgliedern der Handwerksvereine der Vorzug zu geben.

20. Die Arbeitszentrale Lettlands hat das Recht, zu bestimmen, wieviel Tage vor Beginn der Arbeit Saisonarbeiter aller Art anzufordern sind; der Anfrage ist ein Arbeitsplan sowie Angaben über die bereitgestellte Materialmenge und über die dem Unternehmer zur Verfügung stehenden Maschinen beizufügen. Über die Anzahl der Saisonarbeiter ist mit der Arbeitszentrale Lettlands vorher eine Einigung zu treffen.

Die voraussichtliche Beendigung der Saisonarbeit sowie die Entlassung der Arbeiter ist der Arbeitszentrale Lettlands mitzuteilen.

21. Bei der Besetzung von Arbeitsstellen ist den Mitgliedern der Gewerkschaften der Vorzug zu geben.

22. Die Arbeitszentrale Lettlands hat das Recht, Bestimmungen über die Registrierung aller derjenigen Personen bei den Arbeitsstellen der Arbeitszentrale Lettlands zu erlassen, die im laufenden Jahr eine Grund- oder Mittelschule beendet oder verlassen haben, oder eine Bescheinigung beibringen, dass sie eine feste Anstellung haben. Dasselbe bezieht sich auf alle Jugendlichen bis zu 21 Jahren, falls sie keine Lehranstalt besuchen und nicht im Militärdienst stehen.

23. Arbeitssuchende, welche die Vermittlung der Arbeitsstellen der Arbeitszentrale Lettlands in Anspruch nehmen müssen, haben der örtlichen Zweigstelle der Arbeitszentrale ein Arbeitsgesuch einzureichen. Ebenso haben die Arbeitgeber Gesuche einzureichen und die benötigte Anzahl der Arbeitskräfte aufzugeben.

Ferner hat jeder Arbeitgeber, der Arbeitskräfte nur mit Vermittlung der Arbeitszentrale Lettlands anstellen darf (Art. 13), diesen den Ablauf des Dienstvertrages, die Entlassung eines Angestellten oder dessen Kündigung mitzutellen.

Arbeitgeber, die an einer Arbeitsstelle in der Landwirtschaft nicht mehr als 6 fremde gehaltbeziehende Personen, an anderen Arbeitsstellen jedoch nicht mehr als 4 solche Personen beschäftigen, können diese Arbeitskräfte auch ohne Vermittlung der Arbeitszentrale Lettlands annehmen, müssen jedoch innerhalb 6 Tagen nach Einstellung der Arbeitskraft der örtlichen Zweigstelle der Arbeitszentrale Lettlands hiervon Mitteilung machen. Diese Ausnahmen in bezug auf die Anstellung bezahlter Arbeitskräfte finden keine Anwendung auf Hausangestellte in Städten und Flecken.

Erfolgt die Einstellung in der Arbeit im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes, so tritt der Dienstvertrag nicht in Kraft; der Angestellte hat lediglich das Recht, eine Entschädigung für die abgelaufene Arbeitszeit oder ausgeführte Arbeit nach der im Verträge festgesetzten Norm zu verlangen.

24. Die Arbeitszentrale Lettlands hat das Recht, in Sachen der Unterbringung von Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftslehrlingen Termine und Ordnung festzusetzen nach Einigung mit der zuständigen Kammer.

25. Jeder Arbeitssuchende ist verpflichtet, über seine Person wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Ebenso müssen die Angaben und Erklärungen der Arbeitgeber der Wahrheit entsprechen.

26. In Zusammenarbeit mit der Staatlichen Statistischen Verwaltung sammelt und bearbeitet die Arbeitszentrale Lettlands statistische Daten, die der Förderung ihrer Arbeit und Aufgaben dienlich sind.

Die Arbeitszentrale Lettlands hat das Recht, Auskünfte über den Bedarf an Arbeitskräften, den Beschäftigungsgrad und demähnliche Verhältnisse von den Arbeitsstellen und von Einzelpersonen zu verlangen und einzuziehen.

27. Die Arbeitszentrale Lettlands, deren Amtsstellen und Amtspersonen üben ihre Dienstleistungen ohne Entgelt seitens der Arbeitnehmer aus.

28. Die in diesem Gesetz enthaltenen Ausnahmeverbote finden keine Anwendung auf Kavaliere des Lāčplēsis-Ordens und Kriegsinvaliden als Arbeitnehmer.

#### IV. Private Stellenvermittlungsunternehmen und Organisationen.

29. In einzelnen Fällen kann die Arbeitszentrale Lettlands auch Arbeitsvermittlungsstellen von Körperschaften oder Privatpersonen die Tätigkeit gestatten.

30. Arbeitsvermittlungsstellen, die ausserhalb der Arbeitszentrale Lettlands tätig sind, unterstehen der Aufsicht der Arbeitszentrale Lettlands oder deren Zweigstellen und haben im Einvernehmen mit der Arbeitszentrale Lettlands und der von ihr erlassenen Instruktion zu arbeiten.

31. Falls sich mit Erlaubnis der Arbeitszentrale Lettlands eine Arbeitnehmerorganisation mit Arbeitsvermittlung befasst, so bezieht sich diese Tätigkeit lediglich auf die Mitglieder dieser Organisation.

#### V. Die Aufsicht.

32. Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes untersteht der Arbeitszentrale Lettlands, deren Amtsstellen und Amtspersonen.

33. Für die Übertretung dieses Gesetzes, der erlassenen Bestimmungen oder Verordnungen kann der Direktor der Arbeitszentrale Lettlands die Schuldigen mit einer Strafe bis Ls 500,— oder Arrest bis zu zwei Wochen oder mit beiden Strafen zusammen belegen. Das Strafgeld ist an den dem Ministerium für öffentliche Angelegenheiten unterstehenden Fonds für arbeitsunfähige gehaltbeziehende Angestellte einzuzahlen (Gesetzbl. 54 v. J. 1939).

34. Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt nach Bestätigung durch den Ministerpräsidenten der Direktor der Arbeitszentrale Lettlands.

#### Übergangsbestimmungen.

1. Alle bestehenden Stellen, Kontore und Büros für Arbeitsvermittlung sind, falls sie von der Arbeitszentrale keine Genehmigung zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit erhalten (Pkt. 29), aufzulösen. Bestimmungen über die Frist, Ordnung und Bedingungen der Auflösung erlässt die Arbeitszentrale.

2. Arbeitsvermittlungsstellen bzw. Kontore des Staates, der Selbstverwaltungen und der Kammern übergeben bei der Auflösung ihre Akten der Arbeitszentrale. Bei der Annahme von Angestellten gibt die Arbeitszentrale den Angestellten aufgelöster Stellen den Vorzug.

3. Vertragsverhältnisse mit Hausangestellten, die den Bestimmungen des Pkt. 17 nicht entsprechen, sind innerhalb der von der Arbeitszentrale festgesetzten Frist und Ordnung zu lösen.

Ebenso bestimmt die Arbeitszentrale Lettlands, binnen welcher Frist und in welcher Ordnung alle jetzigen Hausangestellten in Städten und Flecken sich registrieren lassen und ihre mit den Arbeitgebern geschlossenen Verträge erneuern müssen.

4. Den Zeitpunkt, von welchem dieses Gesetz in den einzelnen Berufs- und Gewerbezweigen oder einzelnen Unternehmen anzuwenden ist, bestimmt der Direktor der Arbeitszentrale Lettlands.

Dieses Gesetz bleibt bis zum 1. Februar 1942 in Kraft.

Hiermit werden die Bestimmungen über Arbeitsvermittlungsstellen (Gesetzbl. 42 v. J. 1932) und die Bestimmungen über die private Arbeitsvermittlung (»Vald. Vēstn.« Nr. 290 v. J. 1937) aufgehoben.

Riga, den 5. Mai 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

## Gesetz über die Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 93 vom 26. April 1939)

### Abschnitt I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Zum Schutz der Werkstätigen gegen Unfälle und Berufskrankheiten, die ihre Arbeitskraft beeinträchtigen oder selbst völlig zerstören, haben die Arbeitgeber und Werkführer Schutzmassnahmen zu ergreifen und das Möglichste zur Verhütung von Unfällen zu tun, wogegen die Werkstätigen selbst Umsicht und Vorsicht walten lassen müssen, im Bewusstsein, dass der Unfall eines jeden Gliedes zugleich ein Unglück für das ganze Volk bedeutet.

2. Zur Hilfeleistung an durch Unfälle und Berufskrankheiten Betroffene besteht die Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten, die vom Volkswohlfahrtsministerium in der nach der in diesem Gesetz festgesetzten Ordnung und Umfang geregelt wird.

3. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle staatlichen und staatlich-autonomen, Kommunal- und privaten Unternehmen, Behörden, Wirtschaften und anderen Arbeitsstellen oder einzelne Arbeitgeber, die gehaltbeziehende Angestellte, Lehrlinge und Praktikanten beschäftigen, unabhängig von der Höhe des Gehalts.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf einmalige Dienstleistungen aller Art gegen oder ohne Vergütung.

4. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf staatliche gehaltbeziehende Angestellte, die bei Unfällen das Recht haben, auf Grund anderer Gesetze eine ärztliche Behandlung und Pensionszahlungen zu beanspruchen.

5. Der Arbeitgeber ist für alle Aufgaben verantwortlich, die ihm oder den von ihm bevollmächtigten Personen durch dieses Gesetz auferlegt werden.

5. Dieses Gesetz bezieht sich auf sämtliche gehaltbeziehende Angestellte, die an den in Art. 3 genannten Arbeitsstellen oder bei einzelnen Arbeitgebern beschäftigt sind und auf Grund eines Vertrages, des Gesetzes oder besonderer Bestimmungen ein Gehalt beziehen, unabhängig von der Art der Berechnung des Gehalts.

Lehrlinge und Praktikanten sind der Versicherung unterstellt, unabhängig davon, ob sie ein Gehalt beziehen oder nicht.

7. Dieses Gesetz bezieht sich ferner auf:

- 1) Inhaber einer Arbeitsstelle landwirtschaftlichen Charakters und ihre an dieser Arbeitsstelle beschäftigten Familienglieder;
- 2) Inhaber von Arbeitsstellen mit Gewerbescheinen VII. Kategorie oder ohne solche und ihre an der genannten Arbeitsstelle beschäftigten Familienglieder;
- 3) Fischer, die selbständig Fischerei betreiben, und die von ihnen dabei beschäftigten Familienglieder;
- 4) Zöglinge von Lehranstalten, die bei der Ausführung praktischer Arbeiten Unfälle erleiden;
- 5) Instruktoren, technisches Personal und Schüler von Schulen für zivile Luftfahrt, die während des Unterrichts von einem Unfall betroffen werden;
- 6) freiwillige Feuerwehrleute;
- 7) Mannschaften von Rettungsbooten und Raketenkommandos;
- 8) Schiffskapitäne, auch dann, wenn sie die alleinigen Eigentümer des Schiffes sind;
- 9) in Säuglingsheimen beschäftigte Mütter;
- 10) Gefangene, die in der Gefängnisanstalt bezahlte Arbeit verrichten; (Art. 104 und 105 des Gesetzes über Gefangene).

8. Unter gehaltbeziehenden Angestellten sind nicht zu verstehen:

- 1) die Ehefrau oder der Ehemann, die Kinder sowie die Eltern der Ehefrau oder des Ehemannes des Arbeitgebers, sofern sie bis zum Eintritt des Unfalls nicht bei der Unfallversicherungsverwaltung als gehaltbeziehende Angestellte angemeldet waren;
- 2) Mitglieder des Vorstandes von Selbstverwaltungen oder juristischen Personen (Rat, Vorstand, Revisionskommission usw.), ausgenommen, falls sie an derselben Arbeitsstelle die Pflichten eines gehaltbeziehenden Angestellten erfüllen.

9. Alle in diesem Gesetz nicht besonders genannten Personen können sich freiwillig gegen Unfall und Berufskrankheiten versichern, falls sie selbst mitarbeiten. Bestimmungen über die freiwillige Versicherung solcher Personen erlässt das Volkswohlfahrtsministerium.

Die freiwillig Versicherten haben das Recht, auch die von ihnen beschäftigten Familienglieder zu versichern.

10. Als Gehalt im Sinn dieses Gesetzes gilt:

- 1) die für die geleistete Arbeit, einschliesslich Überstunden, verdiente Summe, unabhängig von der Art der Berechnung (Tage-, Monats-, Stücklohn usw.);
- 2) der Wert des Naturallohnes, falls der Arbeitgeber einen solchen Lohn ausreicht; der Wert des Naturallohns wird vom Volkswohlfahrtsministerium je nach den örtlichen Durchschnittspreisen festgesetzt, und
- 3) Löhne anderer Art, die der Angestellte vom Arbeitgeber oder anderen Personen laut Vertrag, Gesetz oder besonderen Bestimmungen, welche das Arbeitsverhältnis der versicherten Personen festsetzen, erhält.

Für Angestellte, deren Gehaltshöhe schwankt oder schwer zu bestimmen ist, setzt der Volkswohlfahrtsminister die Gehaltsnorm fest, nach der die Versicherungsbeiträge, Unterstützungen oder Pensionen zu berechnen sind.

11. Unter einem Unfall ist ein plötzliches oder kurzfristiges ausserordentliches Ereignis zu verstehen, dessen Einfluss eine Schädigung der Gesundheit oder des Lebens hervorruft.

Als kurzfristig ist ein Unfall anzusehen, dessen Dauer eine Arbeitsschicht oder einen Arbeitstag nicht übersteigt.

12. Dieses Gesetz bezieht sich auf Unfälle während oder im Zusammenhang mit der Arbeit, falls der Angestellte im Augenblick des Unfalls einen Auftrag seines Arbeitgebers ausführte oder zu dessen Verfügung stand.

Ein Unfall, der eine versicherte Person ausserhalb ihrer Arbeitszeit, jedoch auf dem Boden der Arbeitsstelle betrifft, ist als Unfall im Sinn dieses Artikels anzusehen, falls der Unfall in ursächlichem Zusammenhang mit dem Arbeitsvorgang oder den Arbeitsverhältnissen steht.

13. Dieses Gesetz bezieht sich auf sämtliche Unfälle, von denen Seeleute während ihrer ganzen Dienstzeit vom Beginn derselben bis zum Ende betroffen werden, wobei die Zeit ihrer Beordnung vom Land zum Schiff und vom Schiff nach Hause inbegriffen ist wie auch die Fahrtdauer sowohl auf dem Schiff, als auch zu Lande, im Inland und im Ausland.

14. Als durch Unfall betroffen gelten Ärzte, Veterinärärzte, Zahnärzte, Pharmazeuten und sanitäres Hilfspersonal auch dann, wenn sie während ihrer bezahlten Arbeit an einer ansteckenden Krankheit erkranken oder bei Operationen, sowie Sektionen von Leichen oder gefallenen Tieren infiziert werden.

15. Berufskrankheiten sind Unfällen gleichzusetzen. Ein Verzeichnis der Berufskrankheiten wird vom Volkswohlfahrtsminister veröffentlicht nach vorheriger Einholung eines Gutachtens des Versicherungsrates.

16. Der Volkswohlfahrtsminister erlässt Durchführungsbestimmungen und klärt und entscheidet alle Fragen, die mit der Anwendung dieses Gesetzes zusammenhängen.

## Abschnitt II

## Die Organisation der Versicherung.

17. Die Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten auf Grund dieses Gesetzes wird von der Unfallversicherungsverwaltung des Gesundheitsdepartements des Volkswohlfahrtsministeriums durchgeführt.

18. Die Tätigkeit der Unfallversicherungsverwaltung wird durch das Gesetz über die Verfassung des Volkswohlfahrtsministeriums und die vom Minister bestätigte Instruktion geregelt.

19. Bei der Unfallversicherungsverwaltung bestehen und sind tätig:

- a) der Versicherungsrat,
- b) die Pensionskommissionen,
- c) die Haupt-Pensionskommission.

Die Vorsitzenden der Haupt-Pensionskommission und der Kommissionen sowie deren Mitglieder beziehen ein Gehalt, dessen Art und Umfang vom Volkswohlfahrtsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Staatskontrolleur festgesetzt wird.

20. Der Versicherungsrat übt seine Tätigkeit in Einklang mit der vom Volkswohlfahrtsminister bestätigten Instruktion aus. Vorsitzender des Rats ist der Direktor des Gesundheitsdepartements, stellv. Vorsitzender — je ein vom Finanzminister und Minister für öffentliche Angelegenheiten ernannter Vertreter, Mitglieder — je ein Vertreter der Handels- und Industriekammer, der Arbeitskammer, der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammer.

21. Der Versicherungsrat gibt Gutachten über Fragen ab, die ihm vom Volkswohlfahrtsminister sowie von Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten vorgelegt werden.

22. Die Zahl der Pensionskommissionen und der Arbeitsrayon der einzelnen Kommissionen werden vom Volkswohlfahrtsminister je nach Bedarf bestimmt.

23. Die Pensionskommission besteht aus fünf Personen:

- 1) den Vorsitzenden und zwei Ärzte als Kommissionsglieder ernannt der Volkswohlfahrtsminister;
- 2) einen Vertreter der Versicherten als Mitglied der Kommission entsendet die Arbeitskammer Lettlands, falls aber über Pensionsfragen einer in der Landwirtschaft oder Fischerei beschädigten Person zu beschliessen ist — die Landwirtschaftskammer Lettlands, und
- 3) einen Vertreter der Arbeitgeber als Mitglied der Kommission entsendet die Handels- und Industriekammer Lettlands; falls über Pensionsfragen einer im Handwerk beschäftigten Person zu beschliessen ist — die Handwerkskammer Lettlands, falls jedoch über Pensionsfragen eines bei einer staatlichen Behörde oder staatlichen Unternehmen beschädigten Angestellten zu beschliessen ist — das Finanzministerium.

Für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission werden Stellvertreter ernannt. Die Sitzungen der Pensionskommission sind beschlussfähig, falls sich an ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder beteiligen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

24. Die Haupt-Pensionskommission setzt sich aus sechs Personen zusammen:

- 1) den Vorsitzenden und zwei Ärzte als Kommissionsglieder ernannt der Volkswohlfahrtsminister;
- 2) ein Kommissionsglied ist ein vom Justizminister berufener Richter;
- 3) zwei Kommissionsglieder werden vom Volkswohlfahrtsminister als Vertreter der Wirtschaftskammern berufen.

Für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Haupt-Pensionskommission werden Stellvertreter ernannt.

Die Sitzungen der Haupt-Pensionskommission sind beschlussfähig, falls sich an ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Mitglieder beteiligen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

25. Die Haupt-Pensionskommission befindet über Beschlüsse der Pensionskommission auf Grund einer Beschwerde des Betroffenen oder auf Antrag der Unfallversicherungsverwaltung. Bei der Entscheidung über Pensionsangelegenheiten hat die Haupt-Pensionskommission auch das Recht, die Höhe der Pension herabzusetzen, falls letztere von der Pensionskommission zu hoch bemessen worden ist.

Die Beschlüsse der Haupt-Pensionskommission unterliegen der Bestätigung durch den Volkswohlfahrtsminister.

26. Arbeitgeber, deren Arbeitsstellen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen und die Versicherungsbeiträge leisten, haben binnen einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der Unfallversicherungsverwaltung mitzuteilen:

- 1) Vor- und Zunamen sowie Anschrift des Arbeitgebers;
- 2) Bezeichnung und Sitz der Arbeitsstelle sowie Art der Arbeit;
- 3) Zahl der beschäftigten Personen;
- 4) Tag der Arbeitsaufnahme.

Bringt der Arbeitsinspektor in Erfahrung, dass ein Arbeitgeber die in diesem Artikel erwähnte Anzeige noch nicht eingereicht hat, so setzt er selbst die Anzeige auf und sendet sie der Unfallversicherungsverwaltung ein. Die staatlichen und kommunalen Behörden sowie die Krankenkassen sind verpflichtet, der Unfallversicherungsverwaltung auf deren Anforderung hin alle ihnen zur Verfügung stehenden Daten über die bestehenden Arbeitsstellen auszureichen.

27. Zur Leistung von Versicherungsbeiträgen verpflichtete Arbeitgeber haben:

- 1) der Unfallversicherungsverwaltung zu dem vom Volkswohlfahrtsminister bestimmten Zeitpunkt und Ordnung für einen jeden Arbeitszweig gesondert aufgestellte Berechnungen der ausgezahlten Gehälter einzusenden, unter Aufgabe:
  - a) des Arbeitszweiges,
  - b) der Anzahl und des Bestandes der gehaltbeziehenden Angestellten,
  - c) der ausgezahlten Gehaltsbeträge.
- 2) die zur Nachprüfung dieser Angaben erforderlichen Unterlagen, Rechnungen, Bücher und Eintragungen vorzuweisen.

28. Die Kosten des Unterhalts der Unfallversicherungsverwaltung, deren Stellen und Organe, sowie alle übrigen Verwaltungskosten werden aus den Mitteln des Unfallversicherungsfonds bestritten.

(Fortsetzung folgt)

(Nichtamtliche Übersetzung)

### Änderung und Ergänzung der Instruktion zum Gesetz über die Besteuerung von Frachten, die in der Küstenfahrt in lett-ländische Häfen eingeführt werden.

(«Valdības Vēstnesis» Nr. 98 vom 2. Mai 1939)

Die Instruktion zum Gesetz über die Besteuerung von Frachten, die in der Küstenfahrt in lett-ländische Häfen eingeführt werden («Vald. Vēstn.» Nr. Nr. 7 und 184 v. J. 1937) \*) erhält folgende Ergänzungen:

I. Art. 2, Pkt. 2 der Instruktion ist folgendermassen zu fassen:

2.
  - a) Hölzer, die länger als 2,74 m (9'), jedoch kürzer als 5,5 m (18') sind und deren Durchmesser am Topp mindestens 0,18 m (7") beträgt, und
  - b) Hölzer, die 5,5 d (18') oder länger sind, jedoch höchstens 6,4 m (21'), und deren Durchmesser am Topp mindestens 0,18 m (7"), jedoch höchstens 0,23 m (9") beträgt;

II. Die Instruktion ist durch folgende neue Artikel 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 zu ergänzen:

5. Der Schiffsreeder, Kapitän, Agent oder Flösser hat die in den Häfen eingeführte Fracht innerhalb 24 Stunden nach Eintreffen des Schiffes oder Flosses im Hafen, mit Ausschluss der in diese Zeit fallenden Feiertage, im Zollamt anzumelden.

Anmerkung. In den Rigaer Hafen in der Küstenfahrt eingeführte Flösse sind dem 4. Bezirk des Rigaer Hafens anzu-melden, der die erhaltenen Begleitscheine der Flösse nach Prüfung (Pkt. 8) dem Kapitän des Rigaer Hafens zur Erhebung der Frachtsteuer übersendet.

6. Der Schiffsreeder, Kapitän oder Agent hat bei Anmeldung der in den Häfen eingeführten Fracht dem Zollamt ein Verzeichnis der in der Küstenfahrt eingeführten Waren einzureichen. Bei der Anmeldung der in den Häfen eingeführten Flösse ist dem 4. Bezirk des Rigaer Hafens, in den übrigen Häfen — dem Zollamt, der Floss-Begleitschein einzureichen.

Das Muster des Warenverzeichnisses und des Floss-Begleitscheines für in der Küstenfahrt eingeführte Frachten wird vom Direktor des Seedepartements im Einvernehmen mit dem Direktor des Zolldepartements bestimmt.

7. Der Floss-Begleitschein wird vom Inhaber des Flosses oder seinem Bevollmächtigten ausgestellt und muss sich während der Fahrt beim Flossführer befinden.

8. Nach Empfang des Warenverzeichnisses oder des Begleitscheines prüft der Zollbeamte die Richtigkeit der in diesen Papieren enthaltenen Angaben möglichst an Ort und Stelle.

Im Rigaer Hafen wird die Richtigkeit der im Begleitschein enthaltenen Daten von einem Beamten des 4. Hafenbezirks geprüft.

9. Über alle einlaufenden Warenverzeichnisse und Begleitscheine führt die Behörde ein besonderes Register. Sie werden numeriert und in der Reihenfolge ihres Einlaufens in das Register eingetragen.

10. Die Steuer für Waren, die in der Küstenfahrt in lett-ländische Häfen eingeführt werden, ist vor dem Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen zu entrichten, spätestens innerhalb eines Monats vom Tage der Eingabe des Warenverzeichnisses (Pkt. 6).

Die Steuer für in Flössen eingeführte Holzmaterialien ist innerhalb eines Monats vom Tage der Einreichung des Begleitscheines des Flosses zu entrichten.

Bei der Berechnung der Steuer werden Teile, die weniger als die Hälfte der betr. Einheit betragen, nicht gezählt, dagegen Teile, welche die Hälfte der Einheit oder mehr als diese betragen, als volle Einheiten gerechnet.

11. Bei Nichtaufgabe oder unrichtiger Aufgabe des Gewichts, des Rauminhalts oder der Stückzahl der Fracht (§ 5 des Gesetzes) wird vom Leiter des Zollamts eine Geldstrafe auferlegt und die nichtentrichtete Frachtsteuer sowie das Strafgeld wie eine unanfechtbare staatliche Forderung beigetrieben. Im Rigaer Hafen hingegen wird bei Nichtaufgabe oder unrichtiger Aufgabe der Stückzahl der in Flössen eingebrachten Hölzer die Pön vom Kapitän des Rigaer Hafens auferlegt und die nichtentrichtete Frachtsteuer sowie die Geldstrafe nach Massgabe der für die Beitreibung unanfechtbarer staatlicher Forderungen geltenden Vorschriften beigetrieben.

Riga, den 29. April 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

**Waren, deren Verzollungsmenge nach den Frachtdokumenten bestimmt wird.**

(»Valdības Vestnesis« Nr. 98 vom 2. Mai 1939)

Das gleichnamige im »Vald. Vēst.« Nr. 28 v. J. 1938 und Nr. 43 v. J. 1939 veröffentlichte Verzeichnis ist folgendermassen zu ergänzen:

Positionen des Einfuhrzolltarifs

Art. Buchst. Pkt.

206. b 2. Petroleum, falls es in Zisternen eingeführt wird.

Diese Ergänzung tritt am 3. Mai 1939 in Kraft.

**STAATL. AUSSCHREIBUNGEN**

Das **Post- und Telegraphendepartement** vergibt in schriftl. Wettbewerben die Lieferung folgender Waren: a) am 16. Mai: techn. Zeichenpapier verschiedener Grösse — 1650 m, Zeichenfedern — 576 St., div. Tuschen — 355 Fläschchen, Dreiecke — 20 St., Lineale — 10 St., HB-Bleistifte — 144 St. und Radiergummi — 150 St.; b) am 17. Mai: div. Stricke — 15 000 kg; c) am 23. Mai: Autoreifen — 80 St., Bronzedraht — 20 000 kg; d) am 24. Mai: 6 Autobuschassis und e) am 1. Juni: 1 Gleichrichteranlage. Sicherheitsgeld: 10% vom Offertenwert. Nähere Auskunft in der Wirtschaftsabteilung, Radio ielā, Zimmer 59.

Das **Einkaufsamt des Kriegsministeriums** vergibt in schriftl. Wettbewerben die Lieferung folgender Waren: a) am 17. Mai: 2000 kg Kartenpapier; b) am 19. Mai: hygroskopische Marli 100 000 m, hydr. Watte 800 kg, Baumwollwatte 3400 kg, zweiseitig gummierten Gummi-stoff 97—100 cm breit — 450 m, Mosettig-Batist 220 m, Gummitermophore 21×31 cm — 100 St., Gummi-Quetschhähne, 1 m, ohne Haken — 40 St.

Die **Maschinen- und Materialdirektion der Eisenbahnhauptverwaltung** vergibt in schriftl. Wettbewerben die Lieferung folgender Waren: a) am 19. Mai: 335 Winter-Halbmäntel und (in schriftl. Ausbot) 9550 kg div. Papier und b) am 26. Mai: 30 St. Daumkräfte (Hebekraft 10 000 kg), System Barrett oder Simplex und 22 Kupferwände und -platten für Lokomotiven laut Verzeichnis. Die Verdingungen beginnen um 11 Uhr. Sicherheitsgeld: 5% vom Offertenwert. Nähere Auskunft Gogoļa ielā 3, Zimmer 103.

Das **Forstdepartement** vergibt in schriftl. Wettbewerb am 22. Mai um 12 Uhr, die Lieferung von: 3 dreitonigen Lastkraftwagen (Treibstoff — Latol) 1 dreitonigen Lastkraftwagen (Treibstoff — Sauggas) und 6 zweitonigen zweirädrigen Auto-Anhängern. Nähere Auskunft Kalpaka bulv. 6, W. 49.

Das **Rigaer Zollamt** wird in öffentlichem Ausbot am 23. Mai um 10 Uhr, verschiedene aus dem Zollamt nicht ausgekaufte Waren versteigern, wie Kunstseide, Kleidungsstücke, Holzmöbel usw.

Das **Landeinrichtungsdepartement** wird in schriftl. Wettbewerb am 23. Mai um 10 Uhr, div. Schreib- und Zeichenmaterialien für ca. Ls 50 000.— kaufen. Nähere Auskunft Reimersa ielā 1, W. 43.

**Buchbesprechung.**

»**Westermanns Monatshefte**«, Illustrierte deutsche Zeitschrift, 83. Jahrgang, Mai 1939, Verlag von Georg Westermann, Braunschweig, monatlich ein Heft, Preis des Heftes im Dauerbezug 1,70 RM und im Einzelkauf 1,85 RM.

»Westermanns Monatshefte« erfreuen in der Mai-Folge durch farbige Wiedergaben von Werken Leonardo da Vincis. Jedes Bild ist von einer feierlichen Schönheit, und die betrachtenden Worte Edz. Schumanns bringen uns dem Wesen der überragenden Persönlichkeit Leonardo da Vincis näher. — Ein aufschlussreicher Beitrag »Deutsche Meister in Prag« ist durch Abbildungen verschiedener Werke aus den Kunststätten der einstigen deutschen Kaiserstadt reich illustriert. — Erich von Hartz schreibt über »Weltgeschichtliche Antithesen« und Erich Langenbacher erzählt von dem wartenden Land, dem Moor, das soviel Unglück über die Menschen gebracht hat und das nun zurückerobert werden soll. — Die Frage »Religiöser Kult und politische Feier« wird eingehend erörtert von Hans-Werner von Meyenn. — Neben der mit reizenden Skizzen versehenen Erzählung »Der kleine Stubenkrieg« interessiert besonders der Aufsatz »Südliches Amerika« mit farbenprächtigen Bildern. — Die Abhandlung »Die Tochter wünscht eine Ausstattung« dürfte lebhaften Widerhall finden. Einen ausdrücklichen Hinweis verdient die Aufsatzreihe »Volk und Nation« von Hans H. Bielstein sowie die Novelle von Edith Mikeleitis »Das schönste Lächeln der Diva«. — Zahlreiche Einschaltbilder erhöhen den Wert des Heftes besonders. — Zu erwähnen sind Gedichte von Stammeler, Gottschalk, Klemmer-Rittweger, die literarische Rundschau und die Rätsel- und Photo-Ecke. —

Unter Hinweis auf vorliegende Zeitung schickt auf Anfrage der Verlag Georg Westermann, Braunschweig, gern ein Probeheft.

Izdvejs: cand. jur. Džons Hāns. Aibildigais redaktors: Alise Hāns. Redakcija: Rīgā, Jēkaba ielā 16.

Herausgeber: Cand. jur. John Hahn. Verantwortlicher Redakteur: Alice Hahn Druck der Akt.-Ges. »Ernst Plates«, Rīgā, M. Monētu ielā 18.

**Wochenbilanz Bank von Lettland**

zum 8. Mai 1939

**AKTIVA**

Gold in Barren und Münzen in der Kasse und in ausländischen Emissionsbanken	Ls	92.784.596,38
Devisen	„	46.228.567,25
Silbergeld	„	11.811.024,00
Staatskassenscheine und Hartgeld	„	8.961.589,21
Kurzfristige Wechsel	„	52.666.797,40
Darlehen gegen Sicherheiten	„	109.006.369,25
Sonstige Aktiva	„	34.400.868,48

Total Ls 355.859.811,97

**PASSIVA**

Banknoten im Verkehr	Ls	87.233.000,00
Grundkapital	„	22.362.795,37
Reservekapital	„	5.803.134,57
Einlagen	„	22.650.446,12
Laufende Rechnung	„	128.417.354,20
Staatskonti und Staatsdepositen	„	72.055.493,68
Sonstige Passiva	„	17.337.588,03

Total Ls 355.859.811,97

Im Zeitraum 24. April bis 8. Mai hat sich die Bilanzsumme nur unbedeutend verändert. An Devisen flossen der Bank 0,5 Mill. Ls zu, der Wechselbestand erhöhte sich um 1,4 Mill. Ls, wogegen Darlehen gegen Sicherheiten um 1,7 Mill. Ls abnahmen. Der Notenverkehr verringerte sich um 1,9 Mill. Ls, wobei auf Laufende Rechnung 12,2 Mill. Ls neu eingezahlt und vom Guthaben des Staates 10,1 Mill. Ls abgehoben wurden. Einlagen gingen um 0,1 Mill. Ls zurück.

**Revaler Börsenkurse (in EKr.).**

	10. Mai	4. Mai
1 engl. Pfund	18,11—18,35	18,11—18,35
1 amerlk. Dollar	3,85—3,92	3,85—3,92
100 Lat	71,40—72,50	71,40—72,50
100 deutsche Mark	154,80—157,00	154,80—157,00
100 deutsche Mark (Clearing)	146,63	146,63
100 finnl. Mark	7,98—8,10	7,98—8,10
100 schwed. Kronen	93,40—94,60	93,40—94,60
100 dänische Kronen	80,85—82,05	80,85—82,05
100 norw. Kronen	90,95—92,15	90,95—92,15
100 Lit	64,25—65,50	64,25—65,75
100 holländ. Gulden	206,75—210,25	205,85—209,35
100 franz. Franken	10,20—10,40	10,21—10,41
100 schweizer Franken	86,65—88,05	86,65—88,05
100 Belgas	65,65—66,65	65,70—66,70
100 Lire	20,29—20,64	20,29—20,64
(Clearing)	20,52—	20,52
100 poln. Zloty	72,60—74,10	72,75—74,25
100 Danziger Gulden	72,60—74,10	72,75—74,25

**Bilanz der Bank von Litauen**

zum 30. April 1939

in Lit (1 Lit = 0,150462 gr Feingold)

**AKTIVA**

Goldreserve	63.237.692,30
Silbergeld u. Staatskassenscheine	15.117.649,93
Devisen	8.127.838,29
Auslandwechsel	—
Inlandwechsel	113.510.549,67
Vorschüsse	20.905.573,55
Wertpapiere	6.746.784,18
Sonstige Aktiva	12.146.459,09
	239.792.547,01

**PASSIVA**

Kapital	12.000.000,00
Reservekapital	2.742.000,00
Banknot. im Verkehr	181.648.870,00
Laufende Rechnung	23.613.361,54
Einlagen	7.517.058,20
Sonstige Passiva	12.271.257,27
	239.792.547,01

In der zweiten Aprilhälfte ist auf der Aktivseite der Bilanz ein Devisenabfluss von 0,6 Mill. Lit festzustellen. Einen Zugang verzeichnen Inlandwechsel um 3,1 Mill. Lit und Wertpapiere um 0,7 Mill. Lit. Auf der Passivseite erweiterte sich der Notenumlauf um 4,6 Mill. Lit bei gleichzeitiger Verringerung der Gesamteinlagen um 3,4 Mill. Lit (Laufende Rechnung — 4,0; Einlagen + 0,6). Die Bilanzsumme hat sich um 3,2 Mill. Lit erhöht.